Unpartheyische Critik

über

Juristische Schriften

inn- und außerhalb Deutschland.

Zweyter Band, zweytes Stück.

Leipzig,

bey Friedrich Lankischens Erben, 1751.

I.

Conſpectus noui Theſauri Iuris Ciuilis et Canonici, quinque voluminibus in folio ſubſcriptionis lege prodituri, quo iunctim exhibebuntur varia et rariſſima optimorum interpretum inprimis Hiſpanorum et Gallorum opera, vtrumque ius ex humanioribus litteris, antiquitatibus et veteris aeui monumentis illuſtrantia, tam edita antehac, quam inedita, ex bibliotheca *Gerardi Meerman*, ICti, et Reip. Roterodamenſis Syndici. Hagae Comitum apud Petrum de Hondt, 1751, in 8. auf 6 Bogen.

Es iſt ſattſam bekannt, wie nützlich es ſey, gelehrter und berühmter Männer Schriften, die zerſtreuet und rar geworden ſind, zu ſammlen, und von neuem ans Licht zu ſtellen: wenn es zumal mit einer guten Wahl geſchichet: und mit wie vielem Beyfalle der Theſaurus Juris Romani, den Joh. von der Linden drucken laſſen, in der gelehrten Welt aufgenommen worden. Ob nun in dieſem Theſauro gleich viele vortreffliche Werke geſammlet, und bekannt gemacht worden ſind; ſo fand man doch ſchon damals, daß viele andere übergangen worden waren, welche verdienet hätten, in dieſe Sammlung gebracht zu werden. Herr Everard Otto nahm daher Gelegenheit, bey der neuen Auflage 1735. den fünften Tomum als ein Supplementum hinzuzufü-

gen, und darinnen unterschiedene schöne Werke abdrucken zu lassen. Allein Herr Otto hatte die vortrefflichsten und raresten Schriften der besten Ausleger, so in Spanien und Frankreich in den vorigen Zeiten herausgekommen waren, niemals zu Gesichte bekommen, und sie nicht anders als nur den Namen nach gekannt; nämlich die Schriften eines Eduard Caldera, Anton. Qvintanaduegna, Franc. Ramos del Manzano, die meisten Jos. Retes, von dem er nur den einzigen Tractat ad tit. Dig. de Interdictis et Relegatis, der zu Leiden 1660. herausgekommen, und nicht eben allzu rar war, in den fünften Tomum gebracht hat, ingleichen Athanas. Creiza, und Olano, Joh. Suarez de Mendoza, Nic. Fernandez de Castro, Jos. d'Avezani, Jacob de la Lande, und anderer großen Rechtsgelehrten mehr. Diesen Mangel sahe Rudolph Isel, Prof. zu Basel ein, und rieth also dem Buchführer, Johann Brandmüller, welcher 1739. den Thesaurum Juris Romani zu Basel wieder auflegen wollte, daß er noch den sechsten Tomum hinzuthun, und darinnen die raresten Tractate der spanischen und italiänischen Juristen abdrucken lassen möchte. Allein dieser Rath war vergebens; sondern Brandmüller ließ die fünf Tomos alleine, und noch dazu mit den schändlichsten Druckfehlern, auflegen. Herr Gerard Meermann wurde daher aufgemuntert, die besten und selten vorkommenden Abhandlungen und kleinern Schriften,

welche

welche die Iurisprudentiam elegantiorem erläutern, und die er sich mit vieler Mühe und Kosten in Frankreich, Deutschland und Holland theils selbst gekauft, theils kaufen lassen, in etlichen Voluminibus als Supplementa zum Thesauro Juris Romani an das Licht zu stellen. Da er aber überlegte, wenn er die Schriften des Ramos und Retes mit darzu nehmen wollte, würden die Supplementa vielleicht stärker, und weitläuftiger werden, als der Thesaurus selbsten; so änderte er seinen Anschlag; und beschloß eine ganz neue und von der ersten unterschiedene Sammlung dem Publico mitzutheilen; welche auch weitläufftigere rare Werke, und auserlesene Tractate aus dem canonischen Rechte enthalten sollte. Unterdessen kamen ihm, außer dem gedruckten Commentario ad Leges Iuliam et Papiam, von dem Ramos unterschiedene annoch ungedruckte Vorlesungen in die Hände; mit diesen entschloß er sich seinen Thesaurum zu bereichern, und entdeckte es dem berühmten spanischen Juristen, Gregor. Maiansius, welcher diesen Vorsatz nicht nur billigte, sondern ihm auch noch darzu vieles darbot, wodurch dieser neue Thesaurus trefflich vermehret werden könnte, und unter andern verschiedene geschriebene Vorlesungen, von dem Ramos, Retes, und Joh. a Costa. Herr Ruhnkenius aber hat ihm des Thalelaei und anderer griechischen Ausleger noch nie gedruckte Commentarios ad tit. Dig. de postulando et de procuratoribus ac

defenſoribus überlaſſen, welche dem Werke zur Zierde dienen werden. Er hat auch hierzu einen großen adparatum bekommen, da die Bibliothek des Herrn von Ehrencron, ehemals königl. däniſchen Geſandten in Spanien, zu Haag 1718. verkauft wurde. Denn da erhielt er eine große Sammlung ungedruckter Vorleſungen des Franciſci Ramos. Da nun alſo Hr. Meermann mit ſo vielen auserleſenen Hülfsmitteln verſehen iſt, ſo ſoll nunmehro mit dem Abdrucke der Anfang gemacht werden. Der Titel dieſes Theſauri wird ſeyn: Theſaurus Iuris Ciuilis et Canonici, continens varia et rariſſima optimorum Iuris Interpretum inprimis Hiſpanorum et Gallorum, opera, in quibus Ius Ciuile Romanum et Canonicum ex humanioribus litteris, antiquitatibus, ac veteris aeui monumentis illuſtratur ac emendatur: quorum aliqua ex Codicibus MSS. nunc primum prodeunt, reliqua ob inſignem raritatem recuſa iunctim exhibentur, ex Muſeo *Gerardi Meerman*, ICti, et Reip. Roterodamenſis Syndici.

Ehe aber das ganze Werk an das Licht tritt, hat Herr Meermann für dienlich erachtet, dem Publico anzuzeigen, was in dieſem Theſauro Iuris für Stücke enthalten ſeyn werden, und deswegen dieſen Conſpectum herauszugeben. Die darinnen vorkommende Schriften werden folgende ſeyn:

I. *Thalelaei, Theodori, Stephani, Cyrilli, Cubidii*, aliorumque Commentarii Graeci in titu-

los

los Dig. de Aduocatis siue de postulando, et de procuratoribus et defensoribus. Ex Codice Manuscripto Bibliothecae Lugduno Batauae edidit et Latine vertit *Dauid Ruhnkenius*.

Diese griechischen Commentarii sind vorher noch nicht ediret gewesen. Herr Ruhnkenius fand sie in der Bibliothek zu Leiden, da er die Synopsin Basilicorum, so Leunclav heraus gegeben hat, mit einem Codice MS. zusammen halten wollte, und schrieb sie ab. Die Beschaffenheit derselben ist, wie er in einem Briefe an den Herrn Meermann meldet, der hier eingerücket ist, folgende: Erstlich wird ein Text zum Fundamente geleget, der von dem nicht unterschieden ist, so man in den Basilic. Lib. VIII. tit. I. p. 394 sqq. und Lib. VIII. tit. II. p. 410 sqq. findet. Diesem Texte sind außer Thalelaei, Theodori, Stephani, Cyrilli, Cubicii, Auslegungen, auch noch viele Scholia und weitläufftigere Erklärungen einiger Ungenannten, und insbesondre desjenigen, welcher, von seiner Bemühung Antinomien zu suchen, den Namen Ἐναντιοφανὴς, oder Ἐναντίος bekommen hat, beygefüget. Ueberdem wird vieles aus der Uebersetzung *κατὰ πόδα* angeführet, und Theophilus einmal mit dem Namen *τοῦ παραφίτου*, beleget: auch ist ein kurzes fragmentum aus Petri *Συντάγματι τῆς τοῦ Παλατίου κατασάσεως* eingerücket. Herr Ruhnkenius hält dafür, Thalelaeus, Theodorus und Stephanus wären eben diejenigen, die Iustinianus bey Verfertigung des Corporis Iuris gebraucht

hat; wiewohl wir ihm hierinnen nicht beypflichten können.

II. *Gerardi Meerman*, ICti Bataui, Specimen Animaduerſionum Criticarum in Caii ICti Inſtitutiones, ſecundis curis auctius: Accedit earundem Caii Inſtitutionum Summarium a Petro Aegidio Antwerpienſi primum publici iuris factum anno 1517. nunc vero iterum, et quidem emendatius in lucem editum. Lutetiae Pariſ. ap Merigot. 1747. in 8.

Herr Meermann hatte von dieſem Specimine nur ſehr wenige Exemplare abdrucken laſſen, und ſie unter ſeine guten Freunde ausgetheilet. Daher wird es mit in dieſe Sammlung eingerücket werden.

III. a) *Petri Fabri*, Sanioriani, et Senatus Toloſani Praeſidis Notae in Iulii Paulli Sententiarum Libros V. Accedunt eiusdem Animadverſiones in Notas Iac. Cuiacii in eundem auctorem. Dieſe Anmerkungen werden zum erſtenmale an das Licht geſtellet.

b) Ejusdem *Fabri* Notae ad Vlpiani Titulos XXIX. Accedunt ejusdem Animaduerſiones in Notas Iac. Cuiacii in eundem auctorem.

Herr Meermann hat dieſe Noten von einem ſpaniſchen Profeſſor, Joſeph Fineſtres, bekommen, der ſie aus einem Exemplare der Cuiaziſchen Werke, zu welchem viele Anmerkungen P. Fabers geſchrieben waren, hatte abſchreiben laſſen. Die erſtere hat gedachter Fineſtres ihm geſchrieben überſendet; die letztern aber hatte er ſchon in

seiner Edition von der Iurisprudentia vetere Anteiustinianea, Ceruariae 1744. in 12. herausgegeben.

IV. *Mich. Pselli* Synopsis Legum versibus Iambis et Politicis nunc primum Graece edita, Latina interpretatione et Notis illustrata opera et studio Francisci Bosqueti Narbonensis, ICti, ex bibliotheca Illustriss. D. Archiepiscopi Tolosani. Parisiis ap. Ioh. Camusat, 1632. in 8.

Nach dieser Edition des Psellus ist weiter keine zum Vorschein gekommen. Cornelius Sichenius hatte zwar den Vorsatz eine neue zu liefern, allein sein Tod verhinderte es. Herr Meermann wird diejenigen Anmerkungen, welche derselbe über den Psellum in den Miscellaneis Obseruationibus Criticis in Auctores veteres et recentiores Vol. VI. p. 199 sqq. einrücken lassen, in diesem Thesauro an gehörigen Orten beyfügen.

V. *M. Valerii Probi* Libellus de interpretandis Romanorum litteris, Ciuiumque Romanorum Nominibus, Pronominibus ac Cognominibus: Nominibus item Sacerdotiorum, Potestatum, Magistratuum, Praefecturarum, Sacrorum, Ludorum, Rerum vrbanarum, Rerum militarium, Collegiorum, Decuriarum, Fastorum, Numerorum, Ponderum, Mensurarum, Iuris Ciuilis, et similium, quem ex vetustissimis Manuscriptis Codicibus plus partem dimidiam auxit, emendauit et Notis illustrauit Henr. Ernstius I. V. D. Regiae Academiae Soranae

Anteceſſor et Philoſ. Moralis Profeſſor. Impenſis Georgii Holſtii, Sorae, 1647. in 4.

Es ſind zwar ältere Editiones von dieſem Buche des Valerii Probi vorhanden: allein dieſe Ernſtiſche Ausgabe übertrift alle andere ſo weit, daß jene gar nicht zu achten ſind. Weil ſie nun außer dieſem ſo rar geworden iſt, daß man ſie ſchwerlich findet, ſo räumet ihr Herr Meermann in ſeinem Theſauro billigermaßen einen Platz ein.

VI. Iuris Ciuilis Fontes et Riui, anno 1580. in 8.

Der Sammler hiervon iſt Henr. Stephanus, bey dem ſie auch gedruckt worden. Dieſes Büchlein hatte Stephanus als einen Prodromum ſeiner Ausgabe von dem Corpore Iuris Ciuilis, welche aber doch niemals das Licht erblicket hat, ausgehen laſſen. Seine Abſicht war, darinnen zu zeigen, daß aus den Geſetzen Moſis die meiſten ägyptiſchen, und aus dieſen die griechiſchen, und ferner die römiſchen Geſetze gefloſſen wären. Daher er eine Vergleichung aller dieſer Geſetze, mit Beybehaltung der Ordnung des Decalogi, anſtellet, und auf dieſe Art kann man ſagen, Stephanus habe ſein Verſprechen, die griechiſchen Geſetze aus den alten Schriftſtellern zu ſammlen, und mit den neuern zu vergleichen erfüllet, welches er in der Vorrede zu den Reden der alten griechiſchen Redner gethan hatte: welches Herr Weßeling in Praef. ad Leges Atticas Sam. Petiti p. 8. in Zweifel ziehet.

VII. Fla-

VII. *Flauii Franciſci de Hauteſerre a Salvaiſon* Notae et Animaduerſiones ad Indiculos Eccleſiaſticorum Canonum Fulgentii Ferrandi, Carthaginenſis Eccleſiae Diaconi, et Creſconii Afri. Auguſtoriti Pictonum ſumtibus Iuliani Torellii, 1630. in 4.

Ingleichen *Petri Ioannis Chiffletii*, Presbyteri e Soc. Ieſu, Notae in eadem Ferrandi et Creſconii Breuiaria, welche in Chiffletii Edition der Werke des Fulgentii Ferrandi p. 259-316. die zu Dijon bey Palliot 1649. in 4. heraus gekommen iſt. Beyde Anmerkungen ſind vortrefflich, die erſteren, weil darinnen viele Hauptſtücke des bürgerlichen und canoniſchen Rechts aus den beſten Qvellen, und vielen alten noch unedirten Monumenten erläutert werden: die letzteren, wegen Zuſammenhaltung vieler Codd. MSS. welche Chiffletius zu Rathe gezogen hat.

VII. Excerpta ex Aduerſariis *Petr. Pithoei*, quae ad Ius Romanum pertinent.

Dieſe Excerpta ſind genommen aus Claude Joly, cines Advocaten zu Paris, Divers opuſcules tirez des Memoires de M. Antoine Loiſel, avec quelques Ouvrages de M. Baptiſte du Mesnil et de M. Pierre Pithou, welche zu Paris 1652. in 4. an das Licht getreten; in welcher Sammlung dieſe Excerpta p. 322 ſqq. befindlich ſind. Es ſind darinnen verſchiedene beſondere Redensarten, Gräciſmi, u. ſ. f. geſammlet, ingleichen findet man darinnen ein Verzeichniß einiger Gloßen und raren Worte, die in dem römi-

römiſchen Rechte vorkommen, mit Anmerkungen Carl Ann. Fabrotti: und gehören alſo zu den Opuſculis de Latinitate veterum ICtorum: ſind aber dem Herrn Ducker unbekannt geweſen.

IX. La vie de Publius Rutilius Rufus, Jurisconſulte Stoicien et le Socrate Romain par *Antoine Loiſel*, Avocat en Parlement.

Dieſe Lebensbeſchreibung Rutilii Rufi iſt vollſtändiger, als die, welche Bertrand und Grotius geliefert haben. Sie iſt aus eben der Sammlung des Claude Joly p. 159 ſqq. genommen.

X. *Jani* oder *Joannis a Coſta* Commentarii ſeu Praelectiones ad titulum Digeſtorum de ſervitutibus, item ad quatuor titulos Codicis ex delictis defunctorum in quantum heredes conveniantur, de Conſtituta pecunia, de probationibus, et de teſtibus.

Dieſe Vorleſungen ſind noch niemals gedruckt worden; und erblicken in dieſem Theſauro zum erſtenmale das Licht. Die Vorleſungen über die erſten drey Titel des Codicis, hat Herr Meermann von Gregorio Majanſio im MS. erhalten, die aber, welche über den Titel de teſtibus gehalten worden iſt, hat Herr Joh. von Niſpen mitgetheilet.

XI. Analogia Iuris ad Veſtem, qua Iuris Naturalis, Gentium et Ciuilis ſpecies illuſtrantur, auctore *Franciſco Bröeo* I. V. D. in Bituricenſi Academia Profeſſore. Pariſ. ap. Claud. Cramoiſi, 1633. in 8.

XII. Pa-

XII. Parallela Legis et Nummi, quibus triplex Iuris ſpecies, Naturalis, Gentium, et Ciuilis Philologice exponitur, autore *Franciſco Bröeo* I. V. D. et Profeſſore in Bituricenſi Academia. Pariſ. ap. Mathurinum du Puis, 1633. in 8.

XIII. Nuptiae Iurisconſulti et Philologiae autore *Ioanne Broëo* IC. Pariſ. excudebat Dionyſius Langlaeus, 1651. in 4.

In dieſem Büchlein wird der Nutzen der Philologie in der Jurisprudenz dargethan.

XIV. De Iuſtinianei Saeculi moribus nonnullis liber *Paganini Gaudentii*, Theol. et IC. Florentiae, typis Amatoris Maſſae et Soc. 1637. in 4. it. pars altera ibid. ap. eund. 1638. in 4. wobey die Abhandlung iſt de lege, quae feminas a ſucceſſione repellit.

Joh. Otto Tabor hat zwar dieſen Tractat zu Strasburg 1654. in 8. wiederum auflegen laſſen. Allein auch dieſe Ausgabe hat ſich ſehr rar gemacht.

XV. De Erroribus Pragmaticorum libri quatuor. totidem Variarum lectionum. Auctore *Eduardo Caldera* ICto Luſitano. Matriti, excudebat Coſmus Delgadus Anno 1610. in fol.

Herr Otto hatte bey Ausfertigung des fünften Tomi ſeines Theſauri dieſen Tractat vergebens geſucht. Der Verfaſſer aber iſt ein ſehr gelehrter Juriſte, und Didac. Covarruviä und Eman. Coſtä Schüler geweſen.

XVI. *Franciſci Ramos del Manzano*, primarii olim Iuris Ciuilis in Salmanticenſi Academia

mia Anteceſſoris, inde Mediolanenſis extraordinarii et ſupremi Indiarum Conſilii Præſidis, in S. Cruciatae Conſilio et in Summo Caſtellano Senatu Camerae et Iuſtitiae Conſiliarii, Caroli Secundi Catholici Regis a primo aetatis flore doctrinae et morum Magiſtri, et Regia ejusdem Caroli Munificentia Francorum Comitis, Opera Iuridica, quae reperiri potuerunt, omnia.

Die meiſten von dieſen Werken ſind bisher noch nicht ediret geweſen; und Herr Meermann hat ſie theils dem Herrn Cornelio de Wael, theils aber auch Majanſio zu danken. Die einzelnen Stücke dieſer Werke ſind folgende:

A. Ad Leges Iuliam et Papiam, et quae ex libris ICtorum Fragmenta ad illas inſcribuntur, Commentarii et Reliquationes, queis ultra Theorica ex Romano iure, noua aut paradoxa, acceſſere electa non pauca, Sacra, Eccleſiaſtica, Theologica, Canonica, et pro Tribunalium vſu forenſia, et practica, ac demum Miſcellanea, Iuſto-Politica, Hiſtorica, Philologica. Acceſſere item diſſertationes duae extemporales de Vſufructu Municipibus legato, et de Protectoribus ante annos circiter quinquaginta Salmanticenſibus typis excuſae. Matriti ex typographia imperiali apud Ioſephum Fernandez du Buen dia Anno 1678. in fol. 2 Voll.

Dieſer Tractat iſt ſelbſt in Spanien ſo rar, daß man ihn nicht leicht finden kann, weil die Verfertiger des Schießpulvers beynahe alle Exemplare verthan haben, wie Majanſius in

seinen Briefen gestehet: Es ist also kein Wunder, daß Heineccius ihn in allen Bibliothcken vergebens gesucht hat, da er seinen Commentarium ad Legem Papiam Poppaeam verfertigte. Wenn wir aber dem Urtheile des Herrn Meermanns trauen dürfen, (warum sollten wir aber einem so gelehrten Juristen nicht trauen?) so übertrifft der Commentarius dieses Ramos des Heineccii seinen bey weiten, und ist den allervortrefflichsten juristischen Schriften an die Seite zu setzen, ja ein rechter Thesaurus Iurisprudentiae, in so ferne es die Materie des Papischen Gesetzes leidet.

B. Eiusdem *Rami* Schediasma de Concubinis, earumque tum similitudine, tum differentia a legitimis vxoribus.

Dieses Fragmentum hat Rami College Ferdinandus Arias de Mesa an. 1643. zu Neapolis in seinem dritten Buche Cap. 38. 39. und 40. Variarum Resolutionum et Interpretationum Iuris Ciuilis, für das seinige ediret. Dieser Diebstahl ist aber von Jos. Fernand. de Retes, einem Schüler des Ramos, in Lib. Sing. de Donat. int. vir. et vxor. c. 2. §. 9. entdeckt worden.

C. Eiusdem opera varia, collecta et emendata, partimque ex autographis extracta opera studioque Studiosissimi discipuli tanti Praeceptoris, Ios. Fern. de Retes Vespertini Salmanticensis.

Die einzelnen Abhandlungen davon sind folgende:

1. De

1. De priuilegiis Rei Ruſticae Collectanea, ſiue in Pragmaticam Eborenſem in fauorem agricolarum emiſſam Anno 1699. Recitatineis Solennes.

2. Ad Tit. C. de Apochis publicis Lib. 10. Commentatio Methodica, dictata A. 1629.

3. Ad Tit. C. de Nauicullariis Lib. 11. breues et dilucidae Enarrationes, dictatae A. 1629.

4. Ad Tit. D. de Inſtitoria Actione Commentarius aduerſarius multo diu elaboratus, nondum digeſtus,, Anno 1645.

Dieſes ſind lauter Tractate, ſo bisher noch nicht ediret geweſen. Herr Meermann hat ſie im Manuſcripte von Majanſio erhalten, ſo wie ſie Retes mit eigener Hand abgeſchrieben hatte.

D. *Eiusdem* Commentarius ad Tit. D. de ſeruitutibus, dictatus A. 1631.

Auch dieſen Tractat hat Majanſius Herrn Meermannen im Manuſcripte mitgetheilet.

E. *Eiusdem* ad Nobiliſſimam Legem *Frater a Fratre* 38. D. de Condict. Indeb. breues et dilucidae recitationes.

Dieſe erblicken nunmehr zum erſtenmale das Licht. Herr Meermann hat ſie aus der Ehrenchroniſchen Sammlung gezogen.

F. *Eiusdem* ad L. I. §. ult. Pand. Depoſiti Commentarius.

Wird zum erſtenmale ediret, aus eben derſelben Sammlung.

G. *Eiusdem* Praelectio ad L. 25. D. de Condictione rerum amotarum.

H. *Eius-*

H. *Eiusdem* Commentarius ad Scaeuolam in *L, Gallus* 29. D. de lib. et posth. dictatus 1641.

I. *Eiusdem* Praelectiones ad tit. D. de vulgari et pupillari substitutione, dictatae, 1643. et 1644.

Diese drey vorhergehenden Tractate werden gleichfalls aus der Ehrencronischen Sammlung zum erstenmale dem Publico mitgetheilet.

K. *Eiusdem* Commentarius ad Vlpianum in l. *Si totum* 83. D. de adquir. vel omitt. hered. dictatus A. 1641.

Herr Meermann besitzet davon drey Abschriften, zwo hat ihm Majansius geschenket, und die dritte ist in der Ehrencronischen Sammlung, aber etwas vermehrter, als jene.

L. *Eiusdem* Praelectiones ad Titulos Dig. de Legatis et Fideicommissis primo, secundo, et tertio, dictatae anno 1642.

M. *Eiusdem* tractatus de Legato rei alienae.

N. *Eiusdem* Tractatus de Senatus consultis et constitutionibus circa moram in fideicommissaria libertate factis ad L. 26. §. 7. L. 28. §. 4. L. 51. §. 4. L. 52. L. 53. D. et l. 15. C. de fideic. libert.

O. *Eiusdem* Recitationes Nou - Antiquae ad Tit. Dig. de acquir. vel amitt. poss. partibus duabus et ad L. 12. §. 1. dict. Tit. de Concursu Iudicii petitorii et possessorii et de Interdictis, Remediisque possessoriis Methodica Tractatio.

P. *Eiusdem* curae ſecundae ad Tit. D. de Re iudicata, recitatae A. 1638. item de priuilegio eorum, qui non damnantur, vltra quam facere poſſunt, Commentarius ad L. 10. l. 16. et ſeqq. l. 30. l. 41. l. 49. et ſeqq. dict. tit. dictatus A. 1639.

Q. *Eiusdem* Curae ſecundae Recitationum Academicarum ad tit. de Verb. oblig. dictatae A. 1640. partibus duabus.

R. *Eiusdem* de Venditione Liberi hominis ad Paulum L. 23. D. de liberal. cauſ. ſelecta breuisque commentatio.

S. *Eiusdem* Tractatus de Actionum Conſcurſu.

Alle dieſe Tractate werden zum erſtenmale ediret, theils aus der Ehrencroniſchen Sammlung, theils aber auch aus Manuſcripten, die ihm Majanſius geſchenket hat.

XVII. *Ioſephi Fernandez de Retes*, ICti Hontiuerienſis, Opera Iuridica, quae reperiri potuerunt, omnia: quorum aliqua ex Manuſcriptis Codicibus nunc primum prodeunt.

Retes war ein Schüler des berühmten Franc. Ramos, und Profeſſor der Rechte zu Salniſtica, ein ſehr gelehrter Juriſte. Seine Werke ſind in Spanien ſelbſt ſehr rar, und Joſeph Fineſtres hatte daher Willens ſie zu ſammlen, und verbeſſert an das Licht zu ſtellen; zu welchem Ende Majanſius ihm vieles mitgetheilet hatte. Allein da er keinen Buchhändler fand, der das Werk unternähme, wurde er gezwun-

zwungen, seinen Entschluß fahren zu lassen, und Majansius überschickte daher die ganze Sammlung dem Herrn Meermann. Die Werke des Retes sind folgende:

A. Opusculorum libri quatuor, quorum primus est totus varius miscellaneusque, et ex noua plerumque obseruatione; secundus de contractibus incertis et actionibus, quae ex illis competunt, et de pactis in continenti adiectis; tertius Commentarius ad librum singularem Quaestionum publice tractatarum Scaeuolae; quartus et vltimus Notas vberiores continet, ad Notas Claudii praefixas libris Responsorum et Digestorum eiusdem Scaeuolae. Salmanticae, ap. Didacum de Cossio 1654. in fol.

B. *Eiusdem Retesii* Opusculorum alii libri quatuor. Salmanticae in Typographia Iosephi Gomez de los Cubos, 1658. in fol.

C. *Eiusdem* Epitaphia illustrata, siue solennis publica Relectio habita in Salmanticensium Gymnasio, totidemque verbis, quibus nunc a typographo pene furtim extracta in lucem, tunc e suggestu recitata pro petenda Doctoratus Licentia. Salmanticae ex officina Franc. a Roales, 1644. in 4.

Dieses ist ein sehr rares Opusculum des Retes, welches Herr Meermann von Majansio empfangen hat. Es wird darinnen in Form einer Vorlesung über L. 6. C. de Relig. et sumt. fun. von der Form und dem Rechte der alten Grabschriften gehandelt. Zu Ende sind zween

Briefe; der erſtere iſt von Retes an Rudericum Carum, der andere aber iſt die Antwort von dieſem; in welchen von der Auslegung einer alten Aufſchrift gehandelt wird.

D. *Eiusdem* ad Leges, Edicta, Principumque Conſtitutiones, ex quibus prohibita vſucapio eſt, ſelectio ſucciſiua. Secunda editio priori emendatior. Accedit ad Leges Atiniam, Plautiam Iuliamque de Vi et Repetundarum Academica feriata ſelectio eiusdem Anteceſſoris nunc denuo typis mandata. Salmanticae ap. viduam Sebaſtiani Parez, 1663. in 4.

E. *Eiusdem* ad Titulos de Bonorum poſſeſſione contra tabulas, de legatis praeſtandis, et inofficioſo teſtamento Scholaſtica Aduerſaria, pro eorum publicis propugnationibus ex more Academico congeſta, aut expolita. Salmanticae ex officina Antonii a Coſſio, A. 1663. in 4.

F. *Eiusdem* de donationibus inter Virum et Vxorem liber ſingularis, ad ſtudioſos ſectatoresque ſuos Salmantinos. Salmanticae ex officina Antonii a Coſſio in 4. ſine anni indicio.

G. *Eiusdem* de Donationibus Academica Relectio, quam ex veſpertino ſuggeſtu clariſſimis, chariſſimisque ſuis exceptoribus dictauit anno Domini 1663. nunc vero auctam, triploque majorem publicis formis, iisdem ſtudioſis, ſectatoribus ſuis dat, dicat, donat. Salmanticae ex officina Antonii a Coſſio, 1666. in 4.

H. *Eiusdem* Praelectio ſesquihoralis ad L. *Claudius Seleucus* 13. D. de his quib. vt indign.

quam

quam pro obtinenda primaria Cathedra habuit in amplissimo Salmanticensium Gymnasio.

Diese Vorlesung hat ein Schüler des Retes Ios. de Arechaga et Cassas, Prof. Iuris zu Salamanca, zu Ende seiner Extemporanearum Commentationum ad textus forte oblatos pro petitionibus Cathedrarum zu Salamanca 1666. in 4. herausgegeben.

I. *Eiusdem* succisiua selectio de substitutione in Legatis fideicommissiua particularibus ad l. *vt hereditas* 50. D. de legat. 2. dictata A. 1665.

K. *Eiusdem* ad titulum D. de acquirenda vel amittenda possessione Praelectio Academica Partibus duabus, nec non de Thesauris et possessione eorum acquirenda vel amittenda Scholastica Dissertatio ad explicationem Textus in l. *possideri* 3. §. *Neratius* 3. l. *peregre* 44. in pr. dicti tituli de adquirenda vel amitt. poss.

L. *Eiusdem* de Interdictis et Remediis possessoriis Scholastica Relectio ad L. *naturaliter* 12. §. *nihil commune* 1. l. *si quis vi* 17. l. *exitus* 35. l. *permisceri* 52. D. de acquir. vel amitt. poss.

M. *Eiusdem* ad Tit. D. de re iudicata noui Tractatus Academici, dictati 1660. et 1661. quorum prior est de Fructibus, alter vero ad L. *Paulus* 42. dict. tit. breuis Commentatio.

N. *Eiusdem* ad Tit. de Verborum Obligationibus repetita Praelectio, dictata 1656. et sqq.

Alle diese kleine Abhandlungen und Vorlesungen, hat Majansius dem Herrn Herausgeber im Manuscripte geschickt.

XVIII. *Ioannis d' Avezan* Opera Iuridica omnia.

Dieſer gelehrte Juriſte iſt ein Schüler Wilh. Marani und Jani a Coſta, und Profeſſor zu Thoulouſe geweſen. Seine Schriften ſind ſelbſt in Frankreich ſehr ſelten zu finden. Es ſind aber folgende:

A. Contractuum liber. Aureliae apud Viduam Hotot et Aegidium Hotot, 1644. 4.

B. *Eiusdem d' Avezan* Seruitutum liber. Aureliae ap. Mariam Paris et Aegidium Hotot, 1650. 4.

Herr Meermann urtheilet von dieſem Buche, es übertreffe alle andere Bücher von dieſer Materie.

C. *Eiusdem* Liber de Cenſuris Eccleſiaſticis cum Diſſertatione de Pontificia et Regia Poteſtate. Aureliae apud Viduam Aegidii Hotot, 1654. 4.

D. *Eiusdem* liber de Renunciationibus, ſiue Reſignationibus, et Penſionibus Beneficiorum Eccleſiaſticorum, deque portione congrua et competenti ex eorum reditibus Vicariis perpetuis aſſignanda. Aureliae e Typographia Claudii et Iacobi Borde, 1657. 4.

E. *Eiusdem* Diſſertatio de Sponſalibus et Matrimoniis. Pariſiis e Typographia Edmundi Martini, 1661. 4.

F. *Eiusdem* Diſſertatio Patronatus Iuris Pontificii. Pariſiis apud Dionyſ. Langlois, 1666. 4.

XIX. *Ia-*

XIX. *Iacobi de la Lande* Opera ad Ius Civile Romanum et Canonicum, quae extant.

Dieser geschickte Rechtsgelehrte ist d'Avezani Schwiegersohn und Professor zu Orleans gewesen. Seine Schriften, welche auch selbst in Frankreich rar sind, sind den Titeln nach folgende:

A. Exercitationes vtriusque iuris ad Titulum de Aetate, Qualitate et Ordine praeficiendorum apud Gregorium IX. cum breui Tractatu de Nuptiis Clericorum vetitis, aut permissis, et ad Titulum de Liberis praeteritis vel exheredatis, Cod. Aureliae ap. Viduam Aegidii Hotot, 1654. 4.

B. *Eiusdem* Praelectiones in Titulum de Decimis, Primitiis et Oblationibus Lib. 3. decretalium Gregorii IX. Aureliae, ap. Claudium et Iacobum Borde, 1661. 4.

C. *Eiusdem* Iuris Dissertatio de Ingressu in Secretaria Iudicum, et cum his considendi Societate, Viris honoratis competente, et de Honorariis Dignitatibus. Aureliae, ap. Franciscum Hotot, 1674. in 4.

D. Traité du Ban et Arriere-Ban (par le même) à Orleans chez François Hotot, 1675. 4.

E. *Eiusdem* Iuris Dissertatio ad Nouellam Imperatoris Iustiniani 130. cuius argumentum est de transitu militum, eorumque Annona, et de Metatis, *Gallice* du Passage, des Estapes, et des Logemens des Gens de Guerre. Aureliae, ap. Francisc. Hotot, 1679. 4.

XX. *Vincentii Cabotii*, Toloſani, Anteceſſoris Aurelianenſis, Variarum Iuris publici et priuati Diſputationum libri duo. Pariſiis, in officina Claudii de Monſtroeil et Ioannis Richerii, 1598. in 8.

XXI. *Franciſci de Petris* Iurisconſulti Neapol. Feſtiuarum Lectionum Libri tres, in quibus inſigniora Iuris paradoxa, nouo germano rerum ſenſu, nouoque periucundo dicendi genere pertractantur. Neapoli, ex typographia Lazari Scorrigii, 1622. 4.

XXII. Paralipomenon et Electorum Iuris Ciuilis, ſelectarumque Antiquitatum Tomus I. in quo Dikaeologia variaque dialexi Iuris Ciuilis gnoſis, diſquiritur, inuenitur, et libratur, eiusque monumenta antiqua aperiuntur, euoluuntur, et illuſtrantur: Opus vtile rectam Iurisprudentiam amantibus, ſalutantibus et colentibus, Auctore *Athanaſio Oteyza et Olano* Iuris vtriusque Doctore in celebri Vallis Oleti Academia, et in ea poſt varias Cathedrarum victorias Primario nunc Legum Anteceſſore, et in Regia Chancellaria Cauſarum Patrono Vallis-Oleti. apud Antonium de Rueda, anno 1646. in fol.

Der andere Theil von dieſen Paralipomenis, welchen der Verfaſſer verſprochen, hat das Licht niemals erblicket.

XXIII. *Ioannis Altamirani et Velasquez*, Luſitani, Iuris Conſulti, et in Academia Salmanticenſi Iuris Pontificii Primarii Anteceſſoris, in priores XIII. libros ex XX. Quaeſt. Q. Ceruidii

dii Scaeuolae, Commentarius. Opus posthumum nunc primum in lucem editum. Ceruariae, typis Academicis excud. Emmanuel Ibarra, 1739. in 4.

Joseph Finestres hat diese Ausgabe gemacht, und eine Vorrede von des Verfassers Leben und Verdiensten vorgesetzt. Finestres hatte damals nichts von Altamirani Commentario ad L. *Iulianus* 131. de Verbor. Oblig. gewußt, dessen Ortega, Zepeda Castro, und andere gedenken. Herr Majansius hat ihn dem Herrn Herausgeber mitgetheilet, und dieser wird ihn daher in diese Sammlung mit einrücken.

XXIV. *Iosephi Finestres et de Monsaluo*, Barcinonensis ICti, et in Philippico Ceruariensi Athenaeo Primarii Legum Antecessoris, Exercitationes Academicae XII. ad L. *ex hoc iure* 5. D. de Iust. et Iure, atque altera in L. *cum igitur* 2. Dig. de Statu Hominum ex libro I. Epitomarum Iuris Hermogeniani ICti: Accedit Dissertatio de eodem Hermogeniano et eius scriptis. Ceruariae, typis Academicis, excudebat Emmanuel Ibarra, Anno 1745. in 4.

Da aber diese Exercitationes sehr fehlerhaft gedruckt sind, so hat der Herr Verfasser unserm Herrn Meermann allerhand Verbesserungen und Zusätze, die er mit eigener Hand geschrieben, zugeschicket, und Herr Meermann wird sich derselben bey dem Abdrucke bedienen. Er verspricht auch eben dieses Finestres Commentarium ad Hermogenianum, welcher ehestens zu Cervaria auf Ansuchen Herrn Meermanns gedruckt werden

ſoll, in dieſe Sammlung zu bringen, ſo bald als er wird an das Licht getreten ſeyn.

XXV. *Thomae Papillonii*, Pariſienſis IC. et in ſuprema Pariſiorum Curia Aduocati, Commentarii in quatuor priores Titulos Libri primi Digeſtorum. Pariſiis, ap. Petrum Durand, 1624. 8.

XXVI. De Iurisdictione et Imperio *Ant. Quintanaduegnae* libri duo. Madriti, apud Ludouicum Sanchez, 1598. in 4.

XXVII. *Ioannis Suarez de Mendoza*, Iurisconſulti Hiſpani, in Salmanticenſi Academia publici iuris Caeſarum Profeſſoris Commentarii ad Legem Aquiliam. Salmanticae, apud Tabernier, Anno 1640. in 4.

Dieſer Commentarius dieſes gelehrten Juriſten macht allen andern, die eben dieſe Materie abgehandelt haben, nach dem Urtheile des gelehrten Majanſii den Vorzug ſtreitig.

XXVIII. *Alexandri Politi a Sancto Sigismundo*, Scholarum piarum Theologi, de Patria in condendis teſtamentis Poteſtate libri quatuor. Florentiae, 1712. in 4.

XXIX. Doctoris *Nieto*, Anteceſſoris Salmanticenſis Tractatus Academicus de Praelegatis.

Dieſen Tractat, welcher noch niemals gedruckt geweſen, von dem der Verfaſſer annoch unbekannt iſt, hat man dem Herrn Majanſio zu danken, der ihn an den Herrn Meermann überſendet hat.

XXI. *Petri Vanderani*, ICti, de Priuilegiis Creditorum Commentarius. Antwerpiae, apud Ioh. Bellerum, 1560. in 8.

Die-

Dieses Werkchen ist zwar auch schon in dem Tractatu Tractatuum Tom. XVIII. fol. 110 sqq. befindlich, aber sehr fehlerhaft abgedruckt, und mangelt auch die Vorrede und Register.

XXXI. *Ioh. Philippi Dattii*, Consiliarii Würtembergici, de Venditione liberorum Diatriba occasione L. 2. Cod. de patrib. qui lib. distrax. ex Germanicis et aliarum Gentium Legibus; Iure Romano, secundum diuersas Status Regii, Decemuiralis, et Caesarii inde ab imperio Alexandri Seueri, vsque ad Valentiniani III. tempora, Periodos, e Iurisprudentiae vniuersalis fontibus et principiis, Patribus Latinis et Graecis, Historia denique Byzantina, et Synchronis scriptoribus. Vlmae, impensis Georgii Wilhelmi Kuhnii, 1700. 8.

XXXII. Senatus Romanus iustus criminum vindex, siue de Senatus-Consultis Romanis ad Leges publicorum iudiciorum factis, authore D. *Laurentio a Santajana et de Bustillo*, Salmanticensi Iurisconsulto, et in Ceruariensi Catalauna Academia primario Iuris Ciuilis Antecessore. Ceruariae, Typis Academicis, 1733. in 8.

XXXIII. De Exilio, siue de Exilii poena antiqua et noua, Exulumque conditione et iuribus libri tres. Auctore D. *Nicolao Antonio*, Hispanienſi, ICto et Ordinis S. Iacobi Equite. Antwerpiae, apud Iacobum Meursium, Anno 1659. in fol.

Dieser Tractat zeuget von einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit des Verfassers, welcher eben durch

seine

ſeine Geſchicklichkeit endlich königlicher Rath zu Madrit worden iſt. Nachdem dieſer Tractat herausgekommen war, hat ihn der Verfaſſer wieder durchgeſehen, und mit 423. Zuſätzen vermehret, welche er mit eigener Hand hinzugeſchrieben hatte. Dieſe Zuſätze hat Herr Majanſius aus demſelben Exemplare in der königl. Bibliothek zu Madrit abgeſchrieben, und dem Hrn. Meermann mitgetheilet, welcher ſie in dieſem Theſauro beyfügen wird.

XXXIV. *Guilielmi Prouſteau*, Anteceſſoris Aurelianenſis, Recitationes ad legem XXIII. *Contractus* Dig. de Regulis Iuris. Aurelianis typis Claudii Borde et Viduae Iacobi Borde, Anno 1684. in 4.

XXXV. *Ioannis Ludouici Lopez*, ICti Caeſar-Auguſtani Commentarius ad Legem XII. Cod. de Religioſis et Sumtibus Funerum Lib. III. tit. 44. Caeſar-Auguſtae, apud heredes Petri Lanoja et Lamarca, 1675. in 4.

XXXVI. Commentarius ad Titulum de Euictionibus 45. lib. VIII. Cod. Auctore *Franciſco Calletio*, Anteceſſore Pictauienſi. Auguſtoriti Pictonum, ex praelo Iuliani Thoreau, 1627. in 8.

XXXVII. Don *Nicolai Fernandez de Caſtro*, ICti Burgenſis, ex militari Iacobaeo Ordine Equitis Torquati et in primaria Iuſtinianei Codicis Cathedra publici apud Salmanticenſes Anteceſſoris, Praelectio extemporanea ad Theodoſium et Valentinianum in leg. Ad reparationem 7. Cod. de Aquae ductu lib. XI. pridem in Muſaeo recitata VI. Idus Nov. anno 1640. in petitione

Ca-

Cathedrae Voluminis, nunc in publicam lucem missa, auctior paullo et ornatior, ex voto et iussu eruditiorum Salmanticae, typis Didaci de Cossio, anno 1640. in 4.

XXXVIII. *Eiusdem Castro*, Exterminium Gladiatorum, siue Praelectio solennis ad Flav. Constantinum in l. un. C. de gladiatorib. penit. toll. Lib. XI. Vallisoleti, apud Antonium Vasquez, anno salutis 1643. in 4.

XXXIX. Recitatio solennis ad L. unicam Cod. de Palatiis et Domibus Dominicis Lib. XI. Authore *Iosepho ab Exea et Descartin*, IC. Caesar Augustano, in alma Academia vespertinam Iuris Ciuilis Cathedram moderante. Caesar Augustae, ap. Didacum Dormer, anno 1655. in 4.

XL. Tractatus singularis de Comitibus Consistorianis ad tit. 10. Lib. XII. Cod. Authore *Ioanne Filleau*, in Senatu Parisiensi Aduocato. Parisiis, ap. Geruasium Alliot, 1631. in 8.

XLI. Episcopale Iudicium aduersus calumnias Iacobi Gothofredi acerrime defensum, nec non ab omni falsi suspicione planissime vindicatum, opera et studio *Ioannis le Gendre*, Antecessoris Consultissimae Iurium Facultatis Academiae Parisiensis. Lutetiae Parisiorum, apud L. Rouland, filium, 1690. in 4.

Dieser Tractat gehet dahin, zu zeigen, daß drey Leges, welche Jac. Godofredus für untergeschoben gehalten, und unter den Tit. de Episcopali iudicio zu Ende des XVI. Buchs, des Cod. Theod. gesetzt hat, ächt seyn sollen.

XLII. *Car.*

XLII. *Car. Annibalis Fabrotti*, IC. Praelectio in Titulum Decretalium Greg. IX. de vita et honeſtate Clericorum. Pariſiis, ſumtibus Auguſtini Courbé, 1651. in 4.

XLIII. Iuris Canonici Selecta, et eorum, quae ad vſum Fori Gallicani pertinent, breuis comprehenſio, ſeu ſumma, Authore *I. P. Maurize*, Iuris Vtriusque Doctore, et in ſuprema Pariſienſium Curia Cauſarum Patrono Lutetiae. Accedunt *Car. Annibalis Fabrotti* Recitationes in quosdam Titulos Decretalium Gregorii IX. a G. F. Studioſo eius nunc primum editae. Pariſiis, ap. Geruaſium Clouzier, 1659. in 4.

Der Verfaſſer von dieſen Selectis iſt zwar Maurize: allein Fabrottus hat ſie ſo verbeſſert, und mit ſo vielen Zuſätzen vermehret, wie der Verleger auf der andern Seite des Titelblates erinnert, daß man Fabrottum für den wahren Verfaſſer dieſes Buches halten muß. Die Vorleſung Lib. I. tit. 40. de vita et honeſtate Clericorum iſt von der vorhergehenden unterſchieden. Es wird in der einen beygebracht, was in der andern weggelaſſen war.

XLIV. Ad Titulum decimum quintum, de Sagittariis libro quinto Decretalium Praelectio, vbi quicquid ad huius tituli intellectum, tam ex Iure Ciuili, quam ex bonis litteris hactenus deſideratum eſt, quam maxima potuit cura, nec minori eſt breuitate collectum, autore *D. Petro de Abaunza* Vtriusque Iuris Profeſſore. Hiſpali, ap. Ludouicum Eſtupinnam, anno 1627. in 4.

Dieſes

Dieses sind nun diejenigen Stücke, welche in diesen neuen Thesaurum Iuris Ciuilis et Canonici kommen sollen. Es wird, wie der Herr Herausgeber meldet, nicht eben diese Ordnung genau beobachtet werden, in der sie hier erzählet worden sind. Sondern man wird sich darinn nach dem Drucke und der Größe eines ieglichen Tomi richten, damit einer nicht größer werden möge als die andern. Weil man in unsern Gegenden die meisten Schriften nicht kennet, muß man sich an dem Urtheile des Herrn Meermanns begnügen, der sie gelesen hat, ob sie es verdienen, daß sie wiederum aufgeleget werden. Dieser macht aber von allen und ieden große Lobeserhebungen.

Der Herr Verfasser erzählt in diesem Con- p. 53-
spectu noch viele andere rare Schriften und Ab- 70
handlungen spanischer, französischer, italiänischer und deutscher Rechtsgelehrten, die er selbst besitzet, aber um deswillen nicht mit in diese Sammlung bringen will, ob sie es gleich größtentheils nicht unwürdig wären, damit diese Sammlung, die ohnedem in fünf Folianten bestehen wird, nicht zu einer ungeheuren Größe anwachsen möge. Einige aber davon sind auch nicht die allervortrefflichsten, und gelehrtesten. Zu Ende wer- 70-
den endlich noch unterschiedene rare Schriften 76
namhaft gemacht, die der Herr Verfasser bis itzo noch vergeblich gesucht hat. Denenjenigen, welche eine Wissenschaft von raren juristischen Büchern erlangen wollen, rathen wir an, diese Nachrichten durchzulesen. Ein Auszug davon lässet sich nicht machen.

Dies

Dieſer Theſaurus ſoll mit Subſcription gedruckt werden. Die Bedingungen aber ſind folgende: Das ganze Werk ſoll mit neuen Lettern, auf ſehr nettes Papier von eben der Größe gedruckt werden, wie der Theſaurus Iuris Romani, Utrechtiſcher und Leideniſcher Auflage. Es ſollen nicht mehr Exemplare aufgeleget werden als 825. in ordentlich Folioformat, und 100. auf Regalpapier. Es werden fünf Folianten werden. Für iedes Blat ſoll von den Subſcribenten ein Styfer bezahlet werden, für ieden Tomum 10, zuſammen 50. holl. Gulden: für die Exemplare auf Regalpapier ſoll auf ieden Tomum 15 Fl. pränumeriret, der Anfang der Pränumeration aber bey Empfang des erſten gemacht, und ſo mit iedem fortgefahren werden. Der erſte Tomus ſoll den 15 April, der andere den 1 Oct. 1751, der dritte den 1 März, der vierte den 1 Aug. 1752, und der fünfte den 1 Jan. 1753 die Preſſe verlaſſen. Wenn das ganze Werk zu Stande iſt, wird mit den Subſcribenten zuſammen gerechnet werden, und alſo wenn das ganze Werk entweder mehr oder weniger als 1000 Folia ausmacht, nach Proportion der Preis entweder ſteigen oder fallen, nämlich für iedes Blat um einen Styfer. Die Subſcription ſoll gleich von itzo an bis auf den 1 Octobr. 1751, da der erſte Tomus die Preſſe verlaſſen wird, angenommen, denen Subſcribenten aber eine von dem Verleger Peter de Hondt eigenhändig unterſchriebene Qvittung ausgeliefert werden. Doch

iſt

ist niemand gehalten etwas eher zu bezahlen, als bey Empfang des ersten Tomi. Die Namen derer, die vor Ausgabe des ersten Tomi subscribiren, sollen dem ersten Tomo vorgedruckt werden; die aber nachgehends erst subscribiren, deren Namen sollen vor den andern Tomum gesetzt werden. Nach der zur Subscription gesetzten Zeit, wird kein Exemplar auf ordentliches Format unter 62 Fl. 10 Styf. auf Regalpapier aber unter 93 Fl. 15 Styf. verlassen werden. Die Subscription aber wird beynahe in allen Städten, wo Buchhändler sind, angenommen.

Wir haben für billig erachtet, unsern Lesern diese Nachricht von einem so großen Werke mitzutheilen, das der Jurisprudenz einen großen Vortheil bringen wird, wenn es so beschaffen ist, wie uns das Urtheil des Hrn. Meermanns hoffen und vermuthen läßt. Sie ist zwar etwas weitläuftig; wir werden aber alsdenn in vielen Stücken kürzer seyn können, wenn wir von iedem Tomo selbst nach desselben Ausgabe reden werden.

* *

II.

De Vsu Inscriptionum Roman. Veterum maxime sepulcralium in Iure Liber singularis, auctore *Ioanne Wunderlich*, I. V. D. Quedlinburgi, apud Gothofred. Heinr. Schwan 1750, in 4. auf 1 Alph.

Die alten Aufschriften sind sonder Zweifel treffliche Denkmäler, wodurch viele Dinge

in der Antiqvität, Historie und andern schönen Wissenschaften in ein großes Licht gesetzet werden können. Diejenigen, so auf öffentlichem Befehl verfertiget worden, sind in der Historie um so viel schäzbarer, weil sie nichts anders, als öffentliche Urkunden und Documente sind; durch welche Gattung von Nachrichten die Gewißheit der Historie befestigt werden muß. Daher haben so wohl die neuern als alten Schriftsteller, welche die Geschichte mit der gehörigen Sorgfalt abgehandelt, sich derselben beständig bedienet. Die Aufschriften, die von Privatpersonen gesetzet werden, sind zwar in der Historie von der Vortrefflichkeit und von dem Ansehen nicht. Unterdessen sind sie doch zu der Erläuterung der andern Theile der schönen Wissenschaften von dem größten Nutzen. Man muß es also denen Sammlern der alten Aufschriften vielen Dank wissen, daß sie uns dieselben mit so vieler Sorgfalt in die Hände geliefert haben, da sie uns so große Dienste leisten können. Man hat schon Schriften, worinnen de Vsu et Praestantia Inscriptionum Veterum überhaupt gehandelt worden ist. Allein uns ist unbekannt, daß iemand insbesondere von dem Nutzen der alten römischen Aufschriften bey der Rechtsgelahrheit geschrieben hätte. Man muß also den Fleiß des Herrn D. Wunderlichs loben, daß er diese Arbeit übernommen, und zu zeigen bemüht gewesen ist, was die alten römischen Aufschriften, und hauptsächlich die, welche man auf Leichensteinen findet, in dem Iure für

Nutzen

Nutzen ſchaffen können. Wenn gleich eine ſolche Arbeit nicht dazu dienet, daß man lernen kann, wie man ein richtiges Klaglibell, oder eine gute Litiscontestation auffſetzen, im petitorio oder poſſeſſorio verfahren, oder endlich ſonſt einen Proceß de tribus capellis anſtellen und führen müſſe; ſo iſt doch denen Kennern der gründlichen Jurisprudenz bekannt genug, daß aus dergleichen alten Denkmälern die Auslegung der bürgerlichen Rechte; als das weſentliche Stück eines wahren Rechtsgelehrten, auf eine ausnehmende Art befördert und erleichtert werden kann. Wir ſagen zwar nicht, daß Herr Wunderlich dieſe Arbeit mit der größten Vollkommenheit vollführet habe. Denn es iſt eine einzige Aufſchrift, welche er gleichſam als den Text zum Grunde leget, und darüber ſeine Betrachtungen anſtellet. Und es ſcheinet, als wenn er ſie um deswillen gewählet habe, damit er Gelegenheit hätte, einige Stellen in den Pandecten zu erläutern. Die Beobachtungen und Anmerkungen, die er macht, ſind freylich auch nicht die wichtigſten. Wir halten dafür, wenn er die Corpora Inſcriptionum hätte durchgehen wollen, würde er mehrere und beſſere Gelegenheit und Materie gefunden haben, den Nutzen der alten Aufſchriften in dem römiſchen Rechte zu zeigen. Unterdeſſen können wir ſeinem Fleiße das gebührende Lob nicht abſprechen. Wir ſehen daraus, ſo, wie aus ſeiner Abhandlung de Voluſio Maeciano, daß er eine feine Kenntniß der Iurisprudentiae elegantioris beſitze.

Und wir hoffen, daß diese Schrift nicht ohne Nutzen seyn werde.

Die Aufschrift, welche der Herr Verfasser zum Grunde leget, und bey dem Grutero p. 964. n. 2. befindlich ist, lautet folgendermaßen:

Caeciliae D. D. Caecilior.
Trophimi et Logi Lib. Helpidi
D. Caecilius. Vindex. Auiae. Pientiss.
Fecit. et. Libert. Libertabusque. Poste
Risq. eius. et. praecepit. vt. ad. id
Sepulchrum. Hortus. qui. est. cinctus
Maceria. et. dieta. aiuncta. ianuae
Custodiae. causa. sepulchro. cedat
Et. itum. aditum. ambitum. Sacrifi
Cique. faciundi. causa. proximis
Eius recte liceat.

Ueber diese Aufschrift hat der Hr. Verfasser drey Obseruationes gemacht, und denenselben noch zwo andere angehänget. Die erste handelt de Maceria. Nachdem derselbe gewiesen, was maceria sey, wie sie von paries und murus unterschieden, den Gebrauch der maceriarum dargethan, und von der Gewohnheit der Römer, die Todten außer der Stadt, und hauptsächlich in den Gärten zu begraben, und von den Ursachen dieser Gewohnheit geredet hat; werden von ihm die Stellen der Alten angeführet, wo der Maceriarum Meldung geschiehet, und die Redensarten maceriam ducere, und cingere hortum maceria angemerket. Alsdenn kommt er

auf die Verordnung der römiſchen Rechte, in Anſehung der Maceriae. Dieſe wird von ihm in zwey Hauptſtücke gebracht, nämlich, daß einem ieden erlaubt ſeyn ſolle, die Gräber mit einer Maceria zu umgeben, und 2. daß die Maceria zu den rebus religioſis zu rechnen ſey. Bey dem erſten iſt kein Zweifel. Warum ſollte nicht ein ieder ſeine Gräber mit Gebäuden verwahren können, damit ſie für Beleidigung geſichert werden? Die Geſetze verordnen dieſes ausdrücklich. Herr Wunderlich verbeſſert bey dieſer Gelegenheit L. 37. §. 1. D. de religioſ. et Sumt. fun. Die p. 15
Worte ſind folgende: Monumentum Sepulcri id eſſe D. Hadrianus reſcripſit, quod monumenti, id eſt muniendi cauſa eius loci factum, in quo corpus impoſitum ſit. Der Herr Verfaſſer will an ſtatt: quod monumenti leſen: quod munimenti, und glaubt, der ganze Contexte erfordere dieſe Verbeſſerung. Er zeigt ferner, daß munire ſepulcrum im Latein geſagt werde, und erkläret dieſe Redensart. Er vertheidiget ferner die Worte munimentum ſepulcri aus andern Stellen, wo eben ſo geredet wird. Was nun aber die Verbeſſerung anlanget, ſo iſt es nicht zu leugnen, ſie iſt ſehr ſcheinbar. Gleichwohl aber können wir uns noch nicht überreden, daß wir ſie billigen ſollten. Denn wenn man munimenti lieſet, ſo ſind die Worte muniendi loci überflüßig, und es iſt eines durch das andere erkläret. Wenn man auch ſagen wollte, munimentum ſolle eine Anſpielung, oder Etymologie

seyn, dergleichen die Juristen öfters brauchen, ob sie gleich nicht wahr sind; so kann es doch hier darum nicht statt finden, weil diese Anspielung in den Worten muniendi causa ebenfalls zu finden ist. Unserer Meinung nach, sind die Worte monimenti id est ein glossema, und der Sinn des Kaisers dieser, zu bestimmen, was man eigentlich monumentum sepulcri nenne, damit man wissen könne, in welchem Falle man die Kosten zu den sumtibus funeris rechnen, und von der vicesima hereditatium abziehen könne oder nicht. Denn diese Stelle ist aus Macri Buche ad Legem Iuliam de vicesima hereditatium genommen. Dieses Gesetze aber erlaubte erstlich alle Begräbnißkosten von der Erbschaft abzuziehen, ehe man dem kaiserl. Fisco den zwanzigsten bezahlete. Der Kaiser wollte also nicht so wohl zeigen, was sepulcrum, als vielmehr was monumentum sey; denn von jenem hatte es keinen Zweifel; Er sagt also, ein monumentum sepulcri sey nur dasjenige, was aufgeführet werde, um die Grabstätte zu verwahren, und einzuschließen, vielleicht soll auch gar im Anfange gelesen werden: Munimentum sepulcri, wie man in einigen Editionen und Manuscripten findet. Und zu dieser Muthmaßung scheinen uns die folgenden Worte des Rescripts Ursache an die Hand zu geben. Denn monumentum ist quod .memoriae seruandae gratia existit, L. 2. §. 6. eod. nicht aber quod muniendi loci causa fit. Jenes gehöret in Ansehung der vicesimae hereditatium nicht zu den Begräbnißkosten,

koſten, wohl aber munimentum ſepulcri. Der Beweis des Herrn Verfaſſers, daß die maceria zu den rebus religioſis gehöre, iſt folgender: Ulpianus ſagt in L. 3. §. 2. de ſepulcr. violat. Sepulcri autem adpellatione omnem ſepulturae locum contineri exiſtimandum eſt, welches nach des Herrn Verfaſſers Auslegung heißt: unter dem Worte ſepulcrum ſey alles das begriffen, was gebauet wird, die Grabſtäte zu verwahren, und für aller Gewaltthätigkeit und Verletzung zu beſchützen. Allein unſers Bedünkens können die Worte omnem ſepulturae locum weiter nichts heißen, als allen denjenigen Platz, der einen Todten in ſich ſchlüßt. Und geſetzt auch, man gäbe dem Herrn Verfaſſer dieſe Erklärung zu; ſo folgt doch noch nicht, daß die maceria, und alles was zum Grabe gehöret, eine res religioſa ſey. Denn ſepulcrum iſt ja nicht an und für ſich eine res religioſa, ſondern nur in ſo fern und ſo weit als ein todter Körper darinnen begraben liegt. Denn geſetzt, es bauet iemand ſich und ſeiner Familie ein weites und großes Erbbegräbniß, ſo iſt dieſes nur eine res religioſa an dem Orte wo iemand begraben iſt, nicht aber auch an den leeren Plätzen. Selbſt Ulpianus und Celſus ſind dieſer Meinung in L. 2. §. 5. D. de relig. et Sumt. fun. Sepulcrum eſt, vbi corpus oſſaue hominis condita ſunt. Celſus autem ait non totus, qui ſepulturae deſtinatus eſt locus, religioſus fit, ſed quatenus corpus humatum eſt. Der Hr. Verfaſſer ſucht zwar dieſe Stelle durch eine Erklärung

seiner Meinung beqvem zu machen, und sagt, Celsus meine, ein Ort, der zum Begräbniß bestimmt sey, werde nicht ganz religiosus, woferne nicht ein Todter dahin geleget sey; oder, die Bestimmung mache einen Ort nicht zur re religiosa, woferne nicht ein Todter wirklich dahin begraben sey. Allein dieser Erklärung stehet entgegen das Wort totus, und nachgehends quatenus. Der Hr. Verfasser will ferner seine Meinung bestärken durch L. 43. D. de rei vind. quae religiosis adhaerent, religiosa sunt. Da nun die maceria die rem religiosam berührete, müßte sie nach dieser Stelle auch religiosa seyn. Allein quae adhaerent religiosis, können nicht in so weitläuftigem Verstande genommen werden. Man siehet dieses aus den Worten, die darauf folgen: lapides inaedificati. Daß endlich nicht nur der Platz religiosus sey, wo ein Todter begraben liegt, sondern auch ein Theil des benachbarten Platzes, will er aus den Inscriptionibus erweisen, welche den Umfang eines loci religiosi mit diesen und dergleichen Formeln bestimmen: in fronte ped. X. in agro p. XVI. Wer wird ihm aber diesen Beweis zugeben können? Denn diese Bestimmung des Umfanges geschiehet um deswillen, damit man wissen könne, wie viel Platz zu dem Erbbegräbnisse gehören solle, damit darüber kein Streit entstehen möge, wenn etwa das Grundstücke veräußert würde.

Die andere Obseruatio handelt de diaeta et
p. 32 diaetariis. Erstlich wird der Ursprung des
Wortes

Wortes diaeta dargethan, alsdenn der Gebrauch der Diaetarum, und derſelben Unterſchied von den tricliniis gewieſen. Es wird die Gewohnheit der Alten, ieder diaetae einen beſondern Namen beſonders von den Göttern beyzulegen, ſo wohl aus den Schriften der alten Geſchichtſchreiber, als auch denen Aufſchriften bemerket; wie auch aus den Autoren von der Pracht und dem Gebrauche derſelben geredet. Endlich werden diejenigen Stellen in dem römiſchen Rechte erkläret, wo das Wort diaeta vorkömmt. Die Stellen ſind L. 43. §. 1. D. de legat. I. L. 55. §. 3. D. de legat. III. L. 41. §. 1. D. de legat. III. L. 66. de donat. int. vir. et vx. L. 13. §. 7. 8. de vſufr. et quem. L. 34. pr. de vſu et vſufr. leg. L. 13. §. 2. de acceptil. L. 32. de donat. L. 1. §. 27. de SCto Silan. L. 12. pr. quib mod. vſusfr. vel vſus amitt. Zur Probe wollen wir die Erklärung L. 32. D. de donat. anführen, Scävola p. 80 Lib. V. Reſponſorum: *Lucius Titius epiſtolam talem miſit.* Ille illi Salutem. Hoſpitio illo, quamdiu volueris, vtaris, ſuperioribus diuetis gratuito: idque te ex voluntate mea facere, hac epiſtola notum tibi facio: *Quaero an heredes eius, habitationem prohibere poſſint. Reſpondit, ſecundum ea, quae proponerentur, heredes eius poſſe mutare voluntatem.* Erſtlich merket der Herr Verfaſſer an, daß dieſe Stelle eine lex fugitiua ſey, und vielmehr unter den Titel de precario, als de donationibus gehöre, und daß ſich alſo die Ausleger geirret haben, welche dieſe Stelle

von einer Schenkung verstanden, und daher gelesen haben, quam diu voluerim, oder voluero. Man sage zwar, es geschähe hier keine Meldung eines Ansuchens, oder einer Bitte um die Wohnung, welches doch bey dem precario nothwendig wäre, und also müsse man hier eine Schenkung verstehen. Allein der Herr Verfasser zeiget, daß aus den Worten des Briefes ex voluntate mea sehr deutlich erhelle, derselbe habe seinem Freunde keine Schenkung machen, sondern nur von der Wohnung ein precarium zugestehen wollen; daher habe auch Scävola mit Recht geschlossen, daß die Erben den Willen ändern könnten. Er weiset dieses ferner aus dem Worte gratuito, welches ein precarium anzeiget, ingleichen aus der Natur des precarii, welches nicht nur mit dem Tode desjenigen aufhöret, dem es zugestanden worden, sondern auch mit dem Tode desjenigen, der es zugestanden hat. Er erkläret ferner die Worte superioribus diaetis, und zeigt, daß diaeta und coenaculum öfters einerley sey, daß in dem obersten Theile des Hauses meistentheils die Serui diaetarii, und arme oder schlechte Leute gewohnet haben.

p. 87 Wir müssen noch anmerken, daß der Herr Verfasser das SCtum de quaestione libertorum a viuo patrono manumissorum propter necem patroni, welches unter dem Trajan gemacht worden, mit einem andern vermenget, so unter dem Kaiser Nero zu Erweiterung des SCti Silaniani verfertiget worden ist.

In dem andern Abſchnitte dieſer Obſervation p. 94
werden die diaetarii beleuchtet. Die diaetarii
ſerui hatten ihrer Namen davon, weil ſie in der
diaeta des Herrn, den Tiſch deſſelben beſorgen, und
aufwarten mußten. Sie ſind aber nicht einerley
mit den atrienſibus, wie Cujaz geglaubet hat. Denn
dieſe hatten in dem atrio Sorge zu tragen für
die Bilder, Statuen und Gemählde, welche da-
ſelbſt aufgeſetzt waren, und ſie waren alſo ange-
ſehener, als die übrigen Knechte. Von dieſen
atrienſibus ſind aber doch die atriarii unterſchie-
den, welche ſchlechter waren, und an der Thüre
des Vorſaals ſtehen mußten. Diejenigen Knech-
te, welche die Oberaufſicht über alle diaetas hat-
ten, hießen diaetarchae, und waren beſſer als
die diaetarii. Nachdem dieſe Dinge von dem
Herrn Verfaſſer ausgeführet worden ſind, wer-
den diejenigen Geſetze erkläret, in denen derer
diaetariorum Meldung geſchiehet: Als L. 12.
§. 42. D. de inſtruct. vel inſtrum. leg. L. 1. §. 2.
D. de de effractor. vel expilat. L. 7. de extraord.
cogn. L. 1. §. 3. D. naut. caup. ſtab. L. 3. de
ſepulcr. violat.

Die dritte Obſervation erkläret itum, adi-
tum, ambitum, ſepulcrorum et ad ſepulcra.
Da die Römer öfters ſo wohl für ſich und ihre
Familie, als auch für ſich und ihre Erben, Be-
gräbniſſe errichteten, dieſe aber vielmals von der
Straße weit entfernet waren, ſo mußte auch ein
Weg ſo wohl der Religion halber, als auch daß
man die Todten dahin bringen könnte, ein Weg

dahin

dahin ausgemacht werden. Dieses Recht hieß itus, oder irer. Es ist kein ius reale, sondern vielmehr ein ius personale. Zuweilen pflegte der Verkäufer eines Grundstückes, wo er ein Begräbniß hatte, sich ausdrücklich das Begräbniß auszudingen, zuweilen aber nicht. In dem ersten Falle gehöret ihm das Begräbniß, in dem andern aber stricto iure nicht: Wenn das Begräbniß ausbedungen war, so war auch der Weg dazu ausbedungen, und dieses zwar tacite. Doch geschahe dieses auch durch Stipulationes, daß man sich von dem andern iter oder itum ad sepulcra ausmachte, zuweilen aber auch in dem letzten Willen, oder in der Aufschrift des Begräbnisses, wie man aus der oben angeführten Inscriptione siehet. Aditus ist nichts anders als der Zugang, accessus. In aditu ist mehr als in itu, und sie werden daher unterschieden in L. 1. D. si vsusfr. pet. Man sieht daher leicht, warum in den stipulationibus itum aditum zusammen gesetzt wurden. Ambitus bedeutet den ganzen Platz, den man umgehen kann, und also den ganzen Umfang, in dem das Begräbniß eingeschlossen ist. Dieser wurde von den Alten in den Aufschriften der Begräbnisse sehr genau bestimmet, wie aus unzähligen Exempeln in den Corporibus Inscriptionum erhellet. In den Aufschriften kommen die Formeln itum, aditum, ambitum, recte liceat, oder huic monumento iter, aditus, ambitus debetur, oder in hoc monumento ius aditus, ambitus libertis libertabusque meis omnibus pateat, häuffig vor. Die Ursachen hievon sind diese. Erstlich schiene die-

se

se Caution um deswillen nöthig zu seyn, damit das Recht, seine Todten dahin zu begraben, das man einmal erlanget hatte, ungestöret und ungekränkt verbliebe, wenn etwa das Grundstücke, auf dem das Begräbniß war, veräußert werden sollte. Die andere Ursache waren die Opfer, welche bey den Gräbern, die den diis inferis, oder diis manibus gewidmet waren, verrichtet werden mußten; von welchen der Hr. Verf. die Gebräuche erzählet. Diese Opfer wurden von allen denen, welche zur Familie gehöreten, zu gesetzter Zeit beobachtet.

Die vierte Observation enthält Paraliponmena de gestatione. Anfangs werden die Worte gestatio, lectica, sella gestatoria, gestamen, erläutert, und einige besondere Dinge von den Gattungen der gestaminum, und deren Gebrauch vorgetragen; was recta, oder orbicularis gestatio sey, gezeiget, und bey dieser Gelegenheit der modus manumittendi seruos, extraordinarius und minus solennis, wenn sich der Magistratus austragen läßt, berühret, und endlich die Vortheile der gestationis angezeiget. Hierauf kömmt der Hr. Verf. auf die Rechte und deren Verordnung in dieser Materie. Er lehret, daß das ius gestandi so wohl durch Verträge, als auch durch letzte Willen, und Vermächtnißweise ausgemacht werden kann. Er erzählet den Streit der Sabinianer und Procnlianer über das legatum habitationis, erkläret L. 12 §. 1. D. de vsu et habit. und weiset, daß der vlus aedium, auch das ius gestandi mit in sich begreife, und daß der Fructuarius das Grundstücke nicht deteri-

teriiriren könne, um seine Einkünfte zu verbessern, wobey L. 13. §. 4. D. de usufr. et quem. beleuchtet wird. Endlich aber wird noch dargethan, daß das remedium interdicti quod vi aut clam in dem Falle L. 16. §. 1. D. quod vi aut clam. so wohl dem proprietario als fructuario zukomme.

p. 156 Die fünfte und letzte Betrachtung gehet auf die Vniviras, und suchet die Ursachen darzuthun, warum bey den Alten die zweyten Heyrathen so verhast gewesen sind. Nicht nur bey den alten heidnischen Völkern, sondern auch bey den ersten Christen wurden die zweyten Heyrathen als unanständig angesehen; ja selbst die Kirchenväter verwarfen sie. Diejenigen Weiber hingegen, welche nur einmal heyratheten, hatten gewisse Vorzüge u. Vortheile, bey gewissen Priesterthümern, u. s. f. und wurden hoch geschätzet. Dieses zeigt der Hr. Verf. aus sehr vielen Stellen der alten Scribenten, und Aufschriften; und es wird dieses niemand in Zweifel ziehen. Was war aber die Ursache? Der Hr. Verf. glaubet, es wäre bey den Alten die Meynung gewesen, wenn eine Frau zum andernmale heyrathete, so verletzte sie die ehel. Treue gegen ihren ersten Mann, und diejenigen, welche sich zum zweytenmale verehelichten, versündigten sich an den Seelen ihrer verstorbenen Ehegatten. Ob aber diese Ursache sich auch auf die ersten Christen schicke, hat der H. V. nicht angezeiget. Sollten aber diese wohl einen solchen Aberglauben gebilliget haben? Sollten auch wohl die Apostel selbst darzu die Hand geboten haben?

Dieses

Dieſes iſt der Innhalt gegenwärtiger Schrift de vſu Inſcriptionum in Iure. Unſere Leſer werden leicht aus demjenigen, was wir daraus angeführet haben, urtheilen können, daß man wenig neues darinnen ſuchen müſſe, und daß der Titel nicht ſo wohl heißen ſolle de vſu Inſcriptionum in Iure, als de vſu Iuris in Inſcriptionum interpretatione, oder wie man ſonſt wolle. Uebrigens, wenn man einige wenige große Fehler ausnimmt, iſt

dieſe Abhandlung ziemlich lateiniſch und angenehm geſchrieben.

* *

III.

Ludouici Auguſti Würffel, LL. AA. ac Phil. D. Iurisque in Supremo S. R. I. Camerali iudicio Practici, Manhemii nunc commorantis, Iurisprudentia Ciuilis definitiua, exhibens definitiones in Iuris Ciuilis Complexu obuias, ad Normam Logicae formatas, e fontibus ſuis deriuatas, perpetuis notis etymologico-hiſtorico-critico-iuridicis, exemplisque perſpicuis illuſtratas, a dubiis denique nonnullis liberatas, in Vſum eorum, qui ſolidiori Iurisprudentiae ſe manciparunt, adornata. Praemittitur Commentatio de vero ad ſolidam Iuris ſcientiam perueniendi modo. Francofurti ad Moenum Impenſis Ioh. Benjamin Andreae, 1749. auf 1 Alph. 4 Bog. in 8.

Man

Man ist immer mit denen Definitionen, so man in der Rechtsgelahrheit braucht, nicht wohl zufrieden gewesen; man hat auch so gar diejenigen nicht ausgenommen, welche von den alten römischen Juristen herrühren, und in den Pandecten aufgezeichnet sind. Die alten Rechtsgelehrten sind so gar von den neuern getadelt worden, als wenn sie keine Logik verstanden hätten. Wie konnten sie also, spricht man, genaue und richtige Begriffe haben, und gute Definitiones machen? Gleichwohl sagt man doch von ihnen, sie wären stoische Weltweisen gewesen. Nun ward in keiner Secte die Dialectik oder Logik mehr und eifriger getrieben, als in eben dieser. Mit was für Grunde wird man sie also für Ignoranten in der Logik halten können? Sehet nur ihre Definitiones an! Wie schlecht sind nicht diese gerathen? In Wahrheit ein groſser Beweis, wenn er wahr wäre. Die guten Leute, die dieses sagen, verstehen die Latinität der alten Definitionen nicht. Daher schreibt sich die Unrichtigkeit der Definitionen. Wir könnten dieses durch viele Exempel erweisen, wenn es hier unsere Absicht, oder nöthig wäre. Von den Definitionen der neuern, so man in den Compendiis findet, kann man dieses sagen, daß sie vielmals unrichtig sind, oder doch wenigstens gröſsten Theils, barbarisch. Dem aber sey wie ihm wolle, Herr Würfel, ein Practicus in dem Reichskammergerichte, der sich aber, wie er selbst auf dem Titel sagt, itzo zu Manheim aufhält, hat auf Einrathen

des

des sel. Heineccii schon längst den Entschluß gefaßt gehabt, nach dem Muster Hrn. Baumeisters, der eine Philosophiam definitiuam herausgegeben, eine Iurisprudentiam definitiuam zu schreiben; welchen Entschluß wir nunmehro ausgeführet sehen. Wir leugnen nicht, er hat dieses Werk mit vieler Belesenheit und Einsicht verfertiget, ob wir das gleich nicht billigen können, daß er von den legalen Definitionen abgegangen, und an statt derselben seine eigene, oder wenigstens andere, vorgetragen hat. Die alten Legaldefinitiones sind gut, wie wir schon gesagt haben; sie sind von großen Meistern in der Definirkunst verfertiget worden, (denn alle Juristen waren Philosophen, wenn sie auch nicht alle Stoicker gewesen sind,) und von solchen Leuten, die das römische Recht theils erfunden, theils aber doch sehr erweitert, und desselben Wissenschaft besser inne gehabt, als wir heut zu Tage. Man sollte die alten Definitiones erklären, und erläutern, nicht aber an deren Stelle neue setzen.

So wenig wir nun also diese Neuerung billigen, so wissen wir doch im übrigen dem Hrn. Verfasser vielen Dank, daß er jungen Leuten dieses Buch in die Hände liefern wollen, die ohne Zweifel einen nicht geringen Nutzen daraus ziehen werden. Denn er hat in den Anmerkungen viele gute Dinge aus der Etymologie, Historie, Critik, und Jurisprudenz aus den besten Schriften zusammen getragen. Man findet hier auch viele Dinge definiret, die in den Compendiis

ordentlicher Weise verabsäumet werden. Um desto besser ist es. Nicht nur das römische Recht, sondern auch das deutsche Recht ist hier mitgenommen worden. Die Ordnung, welche er beobachtet, ist diejenige, welche wir in den Pandecten finden; worüber wir uns sehr wundern, da er doch in seinen akademischen Jahren, wie er in der Vorrede selbst gestehet, ein so großer Demonstrirgeist, und Liebhaber der strengen Lehrart gewesen ist, daß er in der geometrischen Methode über §. 3. I. de libert. einen Commentarium schreiben, und scharf demonstriren wollte: daß eine Freylassung gültig gewesen sey, zu was für einer Zeit, und an was für einem Orte sie auch nur geschehen wäre, wenn sie auch bey dem Prätor vollzogen worden wäre, da derselbe in das Bad gieng. So wenig nun bey der Freylassung die demonstrativische Methode brauchbar ist, so gut würde es, unserm Bedünken nach, gewesen seyn, wenn der Herr Verfasser in dieser Iurisprudentia definitiua nicht der Ordnung der Pandecten, sondern vielmehr einer natürlichen Ordnung gefolget wäre, da das folgende aus dem vorhergehenden fließet und deutlicher wird, oder, wenn er nur wenigstens die Ordnung der Instituten gehalten, und, da er auch denen dienen wollte, die die Pandecten schon gelernet haben, das, was in den Instituten nicht stehet, aus den Pandecten an gehörigen Orten eingeschaltet hätte.

Wir können aus dem Buche selbst keinen Auszug machen; sondern wir müssen es unsern Lesern

selbst

selbst überlassen, sich durch Lesung des Buches selbst von dem Werthe desselben zu belehren. Wir wollen nur über einige Anmerkungen unsere Meinung sagen, in denen wir noch alte Irrthümer finden. Gleich bey der ersten Definition der p. 2
Gerechtigkeit, sagt er, die Definition Ulpiani davon sey um deswillen nicht zu billigen, weil sie nicht so wohl den allgemeinen Begriff von der Gerechtigkeit aller Menschen, sondern vielmehr den Begriff von der Gerechtigkeit eines Rechtsgelehrten bestimmte, und daß diese Definition stoisch sey. Wir können aber nicht finden, worinnen der Grund liegen soll, aus welchem das erstere folge; er müßte denn darinnen zu finden seyn, daß darinnen stehet, ius suum cuique tribuendi. Wenn der Herr Verfasser diese Ursache gehabt hat, wie es denn scheinet, so ist es unzweifelhaft, daß er nicht gewußt, was bey den Lateinern ius suum heißet. Ius suum aber heißt, alles das, was iemand von Rechts wegen fordern kann. Oder ist es die, die er angiebt, weil einem Juristen constans propositum nicht zukäme, oder constans voluntas, so hat er nicht verstanden, daß constans et perpetua voluntas nichts anders heißt, als habitus voluntatis, oder animi. Da nun dieses sich so verhält, ist nun die Definition Ulpiani von der unterschieden, welche der Herr Verfasser angegeben hat? Iustitia est habitus alteri tribuendi, quod eidem tribui leges vel pacta volebant. Und da er saget, Ulpiani Definition sey stoisch, so widerspricht er sich selber. Denn ist wohl zu glau-

ben, daß die stoischen Philosophen nur die Gerechtigkeit eines Juristen hätten definiren wollen? Im übrigen aber können wir ihm dieses nicht einmal zugestehen, daß diese Definition aus der stoischen Weltweisheit herrühre. Ferner bemerkt er, die verschiedene Lesart in der Ulpianischen Definition, da, für tribuendi, tribuens gelesen wird, habe etwas auf sich; nämlich, ob der Wille alleine, oder eine gewisse Wirklichkeit erfordert werde, daß iemand für gerecht gehalten werde. Jenes zeige die Lesart tribuendi, dieses aber tribuens an. Er meinet tribuendi sey besser als dieses, weil einer, der einmal eine ungerechte Handlung vornimmt, deswegen kein ungerechter Mann wird. Dieses ist zwar wahr: Allein wir glauben, daß tribuens und tribuendi eben dasselbe anzeige. Und Cicero, der tribuens hat, mag wohl nicht auf die Wirklichkeit gesehen haben. Er würde sonsten eine unrichtige Definition dadurch gemacht haben.

p. 14 Bey der Definition der Jurisprudenz sagt er in der Anmerkung mit dem sel. Heineccio, daß die Jurisprudenz scientia rerum diuinarum humanarumque genennet würde, dieses zeige nichts anders an, als sie sey eine Philosophie. Denn, sagt er, die Weltweisen definirten die Philosophie scientiam rerum diuinarum humanarumque. Allein res heißt nichts anders, als, diejenigen Dinge, mit welchen die Rechtsgelahrheit umgehet. Es ist ein generelles Wort, und zeigt iedes obiectum an. Was sind aber die obiecta der Jurisprudenz anders, als die Gesetze und Rechte? Also

ist

iſt ſcientia rerum diuinarum humanarumque in dieſer Definition, ſcientia legum oder iurium divinorum vel humanorum. Iura diuina bey den alten Römern waren ius augurale, Pontificium, feciale, ingleichen ius naturae et gentium: humanum aber das ius ciuile. Beydes mußten die Juriſten verſtehen: Eines hieng an dem andern. Ueberhaupt iſt anzumerken, daß res divinae und humanae, bey den Lateinern, ſo wie bey den Griechen τὰ θεῖα καὶ ἀνθρώπινα nicht einerley Bedeutungen haben. Wenn man nun alle die Stellen, wo res diuinae und humanae beyſammen ſtehen, aus der Definition der Philoſophie erklären wollte, ſo würden ſehr wunderliche Auslegungen herauskommen; die nicht beſſer ſeyn würden, als die, welche Noodt von der Definition der nuptiarum in L. 1. D. de R. N. machet. Denn weil im Cicerone die Freundſchaft omnium rerum diuinarum humanarumque conſociatio genennet wird, ſo ſagt er die Worte in der Definition von den Nuptiis: omnis diuini humanique iuris communicatio zeigten an, daß eine Ehe nichts anders ſeyn ſollte, als eine Freundſchaft der beyden Ehegatten.

λῆροι, λῆροι, δότε μοι λεκάνην.

Bey der Definition des Plebisciti wird von dem Herrn Verfaſſer angemerket, die plebiscita wären nicht eher leges genennet worden, als bis durch die leges Horatiam, Valeriam, Publitiam, und Hortenſiam verordnet worden, daß alle rö- p. 23

mische Ciues an die Plebiscita sollten gebunden seyn. Dieses ist ein gemeiner Irrthum, der sich in den meisten Compendiis historiae Iuris findet. Man kann ihn aber leicht, theils aus der Historie des Liuii, theils aus der lateinischen Sprache widerlegen. Die Plebiscita sind gleich vom Anfange, da die tribuni plebis nur angefangen hatten, dem Volke etwas vorzutragen, Leges genennet worden. Liuius sagt von den tribunis plebis niemals anders als legem ferre, und nennt die Plebiscita allemal Leges. Nach der lateinischen Sprache heißt lex iedwede Formul, quaeuis conceptio verborum aus den Griechischen λέγειν dicere, λέξις, welches auch die alten lateinischen Poeten gebraucht haben: lexes compostae Lucilius bey dem Cic. de Orat. III, 43. Man sagt daher auch legem ferre von denienigen Dingen, welche von dem Volke nicht gebilliget, und niemals zu einem Gesetze werden; oder auch von solchen Vorschlägen, welche, wenn sie angenommen werden, doch nicht Gesetze genennet werden können. Und in diesem Verstande wurden die Plebiscita gleich anfangs Leges genennet, ob sie gleich noch keine Gesetze der ganzen Republik waren.

p. 24 In der Anmerkung zu den Senatusconsultis b) wird Pomponius in L. 2. §. 9. D. de O. I. und Tribonian in §. 5. I. de I. N. G. et C. eines Fehlers beschuldiget, als wenn er nicht die rechte Ursache angegeben hätte, warum Tiberius die Comitia des Volks, Gesetze zu machen, aufgeho-

gehoben, und dem Senat diese Gewalt aufgetragen hätte: indem sie sagen: quia difficile fuerit populo conuenire; da hingegen aus andern Scribenten erhellete, Tiberii wahre Ursache hierzu sey diese gewesen, damit er alleine die Macht Gesetze zu machen an sich ziehen möchte, indem der Senat allemal nach seinem Willen sich richten mußte, da er selbst zugegen war, welches bey dem ganzen Volke nicht sowohl möglich war. Allein es ist bekannt, daß vielmals der eine Scribent die wahre Ursache von einer Affaire, der andern hingegen nur den Vorwand meldet. Und man man kann daher nicht sagen, daß der eine geirret oder gefehlet habe. Wenn wir dieses auf den Pomponius anwenden, so hat derselbe den Prätext des Tiberii, die andern aber die wahre und politische Ursache aufgezeichnet. Eben so erzählet uns Pomponius in L. 2. §. 27. D. de O. I. das, was die Patricii vorwendeten, um den Praetorem Vrbanum einzusetzen, da die wahre Ursache bey dem Liv. VI. fin. berichtet wird.

Die Meinung unsers Herrn Verfassers p. 26
§. 28. not. b) als wenn die edicta von den Magistratibus wären vi honoris publiciret worden, welche auch schon der sel. Heineccius Hist. Iur. I, 61. behauptet, hat der berühmte Hr. Hofrath Ritter, in den Anmerkungen über dieselbe Stelle Heineccii, sattsam widerleget.

p. 44 §. 55. giebt der Herr Verfasser folgende Definition von der Freyheit: Libertas est independentia actionum nostrarum ab imperio coëxistentium in societate ciuili; und ziehet sie der legalen Definition: Libertas est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet, nisi quid vi aut iure prohibeatur, vor. Sein Grund ist dieser, weil die darinnen befindliche Einschränkung nisi quid vi etc. nicht richtig wäre; da auf diese Art auch die Knechte der Römer, eben sowohl frey wären. Allein uns gefällt immer noch die alte und zierliche besser, als des Herrn Verfassers seine barbarische. Der Grund aber, den er angiebt, ist von keiner Erheblichkeit. Denn ein Sclave kann nicht thun, was er will, wenn es ihm auch die Gesetze erlaubten; er stehet unter seinem Herrn. Das Wort vis, welches den Herrn Verfasser vermuthlich irre macht, ist, nicht von einer Gewaltthätigkeit, sondern von einer vi ciuili, oder potestate, dergleichen die Magistratus haben, zu verstehen.

73 Ein gemeiner Irrthum ist es, den der Herr Verfasser §. 108. not. a) behauptet, daß das album Praetoris eine gewisse Tafel, oder eine weisse Wand gewesen sey; wobey er die Stelle Plauti Pers. I, 2, 21. zum Beweise anführet, wo man in den gemeinen Ausgaben lieset: qui hic *albo pariete* aliena oppugnant bona. Man kann aber aus dieser Stelle nichts erweisen, weil es, wie J. F. Gronov aus MSS. verbessert, heißen muß, albo rete. Doch wir können in Ansehung

des

des albi unsere Leser auf die Vorrede des Herrn Hofrath Ritters zu dem Cod. Theod. T. IV. verweisen, wo er diesen gemeinen Irrthum sattsam widerleget hat.

Doch dieses mag genug seyn. Wir errinnern nur noch dieses, daß, ohngeachtet unterschiedener anderer gemeinen Irrthümer, die wir angetroffen haben, diesem Buche sein Werth nicht abgesprochen werden kann. Wir preisen es vielmehr denen Anfängern, als ein nützliches und brauchbares Buch an. Druck und Papier sind sauber.

Das Buch ist dem Apollini Vitrico cum novercantibus Musis dediciret. Wir können aber nicht sagen, ob Apollo ein Stiefvater, und die Musen Stiefmütter, in Ansehung des Herrn Verfassers seyn sollen, oder nicht. Die Vorrede soll den wahren Weg zeigen, wie man zu einer gründlichen Wissenschaft der Rechte gelangen könne. Wir können aber versichern, daß wir darinnen nichts anders finden, als was alle vernünftige Leute denenjenigen rathen, die sich der Jurisprudenz widmen. Ist es nicht iedermann bekannt, daß man sich durch Erlernung der schönen Wissenschaften, der griechischen und lateinischen Sprache, und Literatur, der Historie, Antiqvität, u. d. m. dazu vorbereiten, daß man durch eine gesunde Philosophie, und insbesondere durch die Mathematik seinen Verstand schärffen, und verbessern, und alsdenn die Rechte nach der

Reihe treiben müsse? Dieses ist aber alles, was er vornemlich anpreiset. Doch ist uns insbesondere dieses merkwürdig vorgekommen, daß ihm weder die Institutenten, noch die Pandecten zu Vorlesungen für junge Leute gefallen wollen, und daß er Toppens Tabellen und Unterricht, von denen in Deutschland üblichen Rechten, vorziehet. Wir können nicht sehen, warum die Pandecten und Instituten verworfen werden sollen, da aus denenselben vor unsern Zeiten größere Rechtsgelehrten geworden sind, als wir sie in den folgenden Zeiten vermuthen können. Uebrigens schmählet der Herr Verfasser in der Vorrede sehr auf die strenge Lehrart in der Jurisprudenz, und auf diejenigen die sie anwenden; ob er gleich selbst in seiner Jugend dieser Secte zugethan gewesen ist.

* *

IV.

Aug. Rud. Iel. Bünemanni, Sen. ICti Historiae Literariae Iuris Primae Lineae in vsum Studiosorum Iuris Specimen ad excitandas doctiorum acroases. Hannouerae, ap. Ioh. Christoph. Richter, 1750. in 8. auf 7 Bogen.

Eine Historia Literaria ist in iedweder Disciplin allen denen höchstnöthig, ja unentbehrlich, die etwas Gründliches erlernen

nen wollen. Und es ist also kein Zweifel, daß nicht auch einem ieden, der die Rechte studiret, eine Historia Literaria Iuris nützlich und nöthig sey. Es ist nur zu bedauren, daß bey den Juristen am allerwenigsten darauf gesehen wird, daß denen Anfängern gute oder vielmehr die besten Bücher in ieder Art bekannt werden. Wie soll iemand ein großer Rechtsgelehrter werden, der die Qvellen nicht kennet, aus denen er diese Wissenschaft schöpfen muß? denn alleine aus Collegiis wird niemand ein Gelehrter. Collegia sind nur dazu, daß man die Anfangsgründe, und die Art und Weise lernen soll, wie man sein Studiren für sich treiben solle.

Herr Bünemann hat vermuthlich aus dieser Absicht diese primas Lineas Historiae Litterariae Iuris, worüber er schon seit langer Zeit gelesen, zum Gebrauch derer die Rechte Lernenden ediret. Wir müssen gestehen, dieses Vorhaben würde sehr zu loben seyn, wenn der Herr Verfasser in dem Buche mehrern Fleiß angewendet hätte. So aber finden wir nichts als die bloßen Namen von juristischen Büchern, und eine sehr unzulängliche Nachricht von der Historie eines ieden Rechts darinnen. Die Schriften selbst sind auch so beschaffen, daß gute und schlechte vermenget, die besten, ja die fontes Iuris, und die Ausgaben derselben vergessen, oder weggelassen sind. Der Herr Verfasser schreibt in dem Buche, er habe hierinnen keine Schrift genennet, die er nicht selbst gelesen habe. Dieses ist also

die

Ursache, warum er viele gute Bücher und fontes selbst weggelassen hat. Er war zu bescheiden, Bücher zu rühmen und anzupreisen, die er nicht durchgelesen hatte, und von deren Werthe er also nicht durch sich selbst überzeuget war. Mit dieser Ursache müssen wir freylich zufrieden seyn. Unsere Leser werden von uns nicht begehren, daß wir einen Auszug liefern sollten. Die Sätze sind zu kurz, als daß sie dazu fähig seyn sollten. Wir hoffen also, es wird genug seyn, wenn wir nur anzeigen, was in iedem Capitel enthalten ist.

Diese ganze Historia Literaria ist in zwölf Capiteln enthalten. Das erste Cap. zeigt die Methode, das Recht zu lehren, und zu lernen an; Es ist aber die Methode, die iedermann kennet, und die nicht durchgängig die beste ist. Das andere Capitel erzählet die Schicksale der Jurisprudenz überhaupt, und vornehmlich in Deutschland; Das dritte, enthält die Geschichte, Natur, Methode, und Schriftsteller des natürlichen Rechts; Das vierte, die Schicksale des bürgerlichen und vornehmlich des römischen Rechts; Das fünfte, die Historie, Methode und Schriften des deutschen bürgerlichen Rechts; Das sechste, die Schicksale, Methode und Scribenten des canonischen Rechts; Das siebende, die Geschichte, Methode u. Schriften des Staatsrechts; Das achte, die Geschichte, Methode und Scribenten des Lehnrechts; Das neunte, die Historie, Methode und Schriftsteller des peinlichen Rechts; Das zehnte, die Geschichte, Lehrart und Schrift-

steller des Kriegsrechts; Das eilfte, die Historie, Lehrart und Schriften des Wechselrechts; Das zwölfte, die Schicksale, Methode und Scribenten des gerichtlichen Processes, und der Praxis in Deutschland. Hierauf folgt ein Register.

* *

V.

Akademische Abhandlungen.

Göttingen.

Am 3 Octobr. vorigen Jahres bestieg Herr Werner Thristian Moy, aus Bremen, unter dem Vorsitze des Herrn geheimen Justitzraths Georg Christian Gebauer die juristische Catheder, und vertheidigte eine gelehrte Abhandlung de patria potestate, um sich dadurch die höchste Würde in der Rechtsgelahrheit zu erwerben. Die Abhandlung ist bey Schulzen auf 10 Bogen gedruckt.

Es ist bekannt, daß zwischen den beyden berühmten Juristen in Holland, einem Noodt, und Bynkershoeck, über ein Stück der väterlichen Gewalt, nämlich das Recht die Kinder umzubringen, ein großer Streit mit vieler Heftigkeit geführet, und darinnen unterschiedene Schriften gewechselt worden sind. Wie es aber in Streitschriften zu gehen pfleget, daß

daß man insgemein, seine Meynung zu vertheidigen, falsche hypotheses annimmt, so gieng es auch hierinnen, und sonderlich dem Herrn von Bynkershoek. Denn weil er einmal behauptete, nach den römischen Gesetzen habe dem Vater freygestanden, seine Kinder nach Belieben, zur Lust, oder ohne die mindeste Ursache, umzubringen, so mußte er hierzu einen Grund suchen. Diesen glaubte er zu finden, wenn er annähme, die väterliche Gewalt sey bey den Römern ein dominium Quiritarium des Vaters über seine Kinder, und daraus wären also die übergroßen Rechte des Vaters abzuleiten. Gegenwärtige akademische Abhandlung ist hauptsächlich wider diese Bynkershoekische Meinung gerichtet. Den Eingang hierzu macht im ersten Capitel eine kurze Ausführung von der väterlichen Gewalt nach der gesunden Vernunft; worinnen hauptsächlich das Fundament untersucht, warum dem Vater eine Gewalt über seine Kinder zustehe, und alsdenn die Gränzen der väterlichen Gewalt, nach dem Rechte der Vernunft bestimmet werden.

Das andere Capitel enthält die Abhandlung von der väterlichen Gewalt nach den Verordnungen und Einrichtungen des römischen Volkes. Nachdem der Herr Verfasser die Ursache untersucht hat, welche Noodt angiebt, warum es den Römern gefallen habe, den Vätern eine so große Gewalt einzuräumen, kömmt er auf die Bynkershoekische Meinung, daß die väterliche Gewalt

ein

ein dominium über die Kinder sey, und daß also der Vater über seine Kinder eben das Recht habe, das einem Herrn über seine Knechte zustehet. Des Herrn von Bynkershoek Gründe sind: weil man findet, daß der Vater, nicht aber die Mutter, actionem furti anstellen können, wenn ihm sein Sohn geraubet worden wäre, L. 14. §. 13. L. 38. D. de furt. und daß die Kinder, rei vindicatione ex iure Quiritium haben können gefordert werden, L. 1. §. 2. D. de Rei vind. Hierauf antwortet der Herr Verfasser, daß die actio furti nicht ex dominio, sondern ex eo quod interest, herfließe, §. 13. I. de obl. quae ex del. nasc. Daß aber wegen der Kinder vom Vater eine vindicatio ex iure Quiritium angestellet werden könne, sey etwas außerordentliches und besonderes, so die Gesetze eingeführet haben, und es folge daraus eben so wenig, daß der Vater ein dominium habe, so wenig, als daraus, daß iemand einen frey gebohrnen Menschen in libertatem vindiciret, kann geschlossen werden, dieser sey in des andern seinem dominio. Hierauf wird von dem Herrn Verfasser gezeiget, daß die Stellen, Sexti Empirici, Lactantii, und Seruii, die der Herr von Bynkershoek anführet, und in welchem eine Vergleichung der Kinder und der Knechte angestellet wird, keinen hinlänglichen Beweis abgeben können. Im Gegentheile unterscheidet Paulus in L. 215. de V. S. das dominium und patriam potestatem von einander mit diesen Worten ausdrücklich, potestatis verbo plura significantur,

cantur, in persona Magistratuum imperium, in persona liberorum patria potestas, in persona servi dominium. Hat nun aber der Vater kein dominium über seine Kinder, so hat er auch keine unumschränkte Macht, sie umzubringen, wie er will. Da Romulus, welcher die väterliche Gewalt eingeführet hat, zu Anfang seiner Regierung einzig und allein bekümmert war, wie er seinen Staat mit neuen Bürgern vermehren wollte, so würde es in der That unvernünftig und abgeschmackt gewesen seyn, denen Vätern die Macht zu geben, die Kinder, ohne alle Ursache nach Belieben, zu tödten. Gleichwohl hatte der Vater das ius vitae atque necis über seine Kinder. Es ist wahr. Er hatte dieses, aber nicht anders, als wie ein Richter, oder eine Magistratsperson, so die in der kleinen Republick seiner Familie, von seinen Kindern verübten Verbrechen, nach vorhergegangener Untersuchung, so gar mit dem Tode bestrafen konnte. Er mußte, wie der Herr Verfasser aus den deutlichsten Stellen unwidersprechlich darthut, ein Gericht anstellen, und darinnen seine nächsten Anverwandten, und guten Freunde gleichsam zu seinen Besitzern erwählen, und derselben vota zu Rathe ziehen. Es beweisen dieses auch diejenigen Exempel, die man in den römischen Schriftstellern von denen Vätern findet, die ihre Söhne am Leben gestraft haben; wovon der Herr Verfasser eine große Anzahl anführet. Nach dieser Ausführung kömmt der Herr Verfasser auf den Ursprung

sprung des iuris vitae atque necis in liberos, und zeiget, was desselben innere Beschaffenheit gewesen sey.

Die römischen Könige waren eigentlich nichts anders, als die höchsten Magistratspersonen, welche die Jurisdiction ausübten, und Gerichte hielten, über diejenigen Dinge, und Verbrechen, die zwischen denen Bürgern in der Stadt, oder unter denen patribus familias vorgiengen. Was aber in den Privathäusern vorfiel, gehörte nicht vor den König. Man glaubte, es sey der königl. Majestät unanständig, über Zänkereyen mit den Kindern und mit den Knechten Gerichte zu halten, und Urthel zu sprechen. Es wurde daher denen patribus familias das Regiment in ihren Häusern gelassen, daß sie über diejenigen, so sich in ihren Häusern befinden, als Kinder oder Sclaven zu befehlen haben, sie regieren, und, wo es nöthig wäre, auch das Gerichte bestellen sollten. Die Hausväter haben diese richterliche Gewalt schon von Romulo erhalten. Denn dieser hat nach dem Zeugnisse des Dionysii von Halicarnaß Antiq. R. Lib. II. p. 88. verordnet, die römischen Bürger sollten alle männliche Geburt erziehen, und von denen Töchtern die erstgebohrnen; kein Kind aber eher um das Leben bringen, als bis es das dritte Jahr erreicht hätte, es müßte denn gleich von der Geburt an gebrechlich, oder monströs seyn. Doch erlaubte

er denen Eltern, solche gebrechliche, oder monströse Geburten wegzusetzen, woferne sie ein solches Kind nur vorher den fünf nähesten Nachbarn zeigten, und diese den Entschluß billigten; Eben dieser Geschichtschreiber sagt im andern Buche p. 96. Romulus habe dem Vater beynahe alle mögliche Gewalt über seinen Sohn gegeben, so lange er lebte, ihn ins Gefängniß zu setzen, zu peitschen, ihn gebunden bey der Feldarbeit zu haben, und endlich ihn umzubringen, wenn auch der Sohn schon Staatsgeschäffte führete, oder die größten Ehrenstellen verwaltete, oder endlich wegen seiner großen Verdienste um die Republik den größten Ruhm erlangt hätte. Bey der ersten Stelle merket der Herr Verfasser an, daß Dionysius zwar in Erzählung der wichtigsten Antiqvitäten viel sorgfältiger sey, als die römischen Scribenten selbst; aber dem ohngeachtet, als ein Grieche, in Römischen und also fremden Dingen leichtlich einen Fehler habe begehen können. Aus dieser Anmerkung nimmt er einen Grund, die Nachricht desselben, von den erstgebohrnen Töchtern, verdächtig zu machen. Er sagt, er könne nicht begreifen, daß Romulus, der für den Anwachs seiner Bürger so besorgt gewesen wäre, ein solches Gesetz gemacht haben sollte. Er kann ferner nicht begreifen, wie man die erstgebohrnen verstehen und annehmen solle. Er sagt endlich, Romuli Gesetz war dieses, es sollte kein Kind, außer die gebrechlichen und mon-

ströfen, umgebracht werden, ohne nur mit der vorgeschriebenen Sorgfalt. Er fraget daher, da Dionysius saget, die Töchter hätten dürfen umgebracht werden, ob die Töchter nicht auch ἐκ τῶν γενομένων, oder ob sie alle gebrechlich oder monströs gewesen wären. Aus allen diesen schließet der Herr Verfasser, daß entweder Dionysius den Sinn des Gesetzes Romuli nicht recht verstanden habe, oder, daß die Stelle nicht richtig sey. Allein wir können nicht einsehen, warum sich der Herr Verfasser bey diesem Gesetze so gar viele Schwierigkeiten vorstellt. Wir wenigstens finden alle diese Schwierigkeiten nicht. Romulus befahl, man sollte alle männliche Geburt bey dem Leben erhalten, von den Töchtern aber wenigstens die erstgebohrnen. Hierzu setzt er noch folgende Verordnung, daß, ohngeacht er die Töchter umzubringen erlaubte, dennoch kein Kind, und also auch die Töchter nicht, vor dem dritten Jahre sollten umgebracht werden; durch welche Einschränkung die vorhergehende Erlaubniß beynahe gänzlich wiederum aufgehoben wird. Denn in diesem Alter, in welchem er die Kinder umzubringen erlaubt, nämlich im dritten Jahre, pflegen die Kinder durch ihr artiges Wesen sich so einzuschmeicheln, daß auch vielleicht der grausamste Vater nicht einmal es würde über das Herze bringen können, sein Kind ums Leben zu bringen. Wir sehen ferner nicht, wie der Herr Verfasser fragen kann, ob die Töchter für Mons-

stra zu achten wären. Dieses folget aus den Worten Dionysii gar nicht. Es stehet ja nicht da, Romulus habe verordnet, man sollte die Töchter gleich nach der Geburt können ums Leben bringen. Wenn dieses gesagt würde, so würde aus dem, daß Romulus verordnet, die gebrechlichen oder monströsen Geburten sollten gleich ums Leben gebracht werden, folgen, daß die Töchter alle für Monstra geachtet worden wären. Wir hoffen, der Herr Verfasser wird uns verzeihen, daß wir in dieser Kleinigkeit von seiner Meynung abgehen. In diesem Vertrauen nehmen wir mit desto größerem Vergnügen die Fortsetzung dieser gelehrten Abhandlung wieder vor die Hände.

Der Herr von Bynkershoek sagt, die erstere Verordnung Romuli, welche von Dionysio L. II. p. 88. erzählet wird, sey durch die andere p. 96. wiederum aufgehoben, und das ius vitae atque necis, welches in der ersten eingeschränkt war, in der andern denen Vätern wieder vollkommen zugestanden worden. Allein der Herr Verfasser erinnert mit Recht, daß keine Ursache vorhanden sey, warum jenes für das erste, und dieses für das andere Gesetz zu halten sey, da Dionysius keine Annales, sondern vielmehr Antiquitates geschrieben, in denen er die Sachen, wie es die Gelegenheit mit sich brachte, ohne auf die Zeit zu sehen, aufzeichnete. Das, welches

Byn=

Bynkershock das erste nennet, wird unter denen Anordnungen erzählet, die Romulus gemacht hat, seine Republick volkreich zu machen, und dahin gehörte das Gesetz, welches verordnet, die Kinder aufzuziehen. Das andere aber wird bey der Gelegenheit beygebracht, da er von der väterlichen Gewalt redet. Ferner kann nicht erwiesen werden, daß eines durch das andere aufgehoben worden sey. Sondern es lässet sich vielmehr das Gegentheil vermuthen. Es ist wahrscheinlich, daß die letztere Stelle, wo die väterliche Gewalt beschrieben wird, nichts anders anzeige, als, daß die Väter diese Gewalt über die Kinder gehabt haben, wenn sie ein Verbrechen begangen, das eine Strafe verdienete.

Hierauf begegnet der Herr Verfasser einem Beweis des Herrn von Bynkershoek, der aus einer Stelle Ciceronis de Leg. II, 8. genommen ist, und zeiget, daß Bynkershoek diese Stelle, seiner Meinung zum Besten, unrichtig erkläret habe. Alsdenn untersucht er, was für eine Beschaffenheit das Gesetz Romuli gehabt habe, wodurch denen Vätern die Freyheit gegeben wurde, die Söhne dreymal zu verkaufen. Er hält dafür, daß man diese Verkaufung nicht so annehmen müsse, als wenn der Vater nach Belieben seinen Sohn habe verkaufen können, wie man einen Knecht verkaufen konnte; sondern daß vielmehr eine richterliche Verkaufung dadurch zu

verstehen sey. Z. E. sagt er, wenn ein Sohn von seinem Gläubiger bey dem Vater verklagt wurde, so war der Vater Richter in der Sache. Erkannte nun der Vater die Schuld für richtig, so stund es bey ihm, das Geld für den Sohn zu bezahlen, oder, woferne er dieses wegen Armuth nicht thun konnte, oder auch sonsten nicht wollte, seinen Sohn entweder dem Gläubiger selbst, oder an einen dritten zu verkaufen, unter der Bedingung, daß der Sohn nach einem, zwey oder drey Jahren, nachdem nun die Summe groß oder klein war, wiederum freygelassen werden sollte. Auf eben die Weise konnte der Vater seinen Sohn, wegen eines Schadens oder Verbrechens noxae dare §. 7. I. de noxal. act. Auf diese Weise fällt der größte Beweis über den Haufen, den Bynkershoek führet, daß nämlich, weil der Vater seinen Sohn habe verkaufen können, die väterliche Gewalt ein dominium, und der Vater dominus über seinen Sohn, wie über seinen Sclaven, gewesen sey.

Da nun also der Herr Verfasser erwiesen hat, daß das ius vitae atque necis in liberos nichts anders gewesen, als eine richterliche Gewalt, die dem Vater über seine Kinder zugestanden worden, so erhellet leicht, warum der Vater an unterschiedenen Stellen iudex domesticus, ingleichen magistratus domesticus genennet, und warum ihm eine maiestas zugeschrieben wird.

Dieses

Dieses ist der Inhalt gegenwärtiger Abhandlung, welche mit einer ausnehmenden Gründlichkeit und Gelehrsamkeit geschrieben ist, und die Materie von der väterlichen Gewalt in ein ganz neues Licht setzet. Doch was suchen wir sie anzupreisen? Der Name Gebauer ist mehr als hinlänglich, den Werth dieser gelehrten Abhandlung anzuzeigen.

Zu dieser Promotion des Hrn. D. Motzens ward von dem Herrn Hofrath Ayrer, in einer Abhandlung eingeladen, welches die letzte von den scholis palatinis ist, die er bisher in seinen Einladungsschriften erläutert hat.

Jena.

Am 7 Nov. des vorigen Jahres, vertheidigte Herr Melchior Egenolf von Sayler von Pfersheim, aus Memmingen in Schwaben, unter dem Beystande, Herrn D. Johann Andreas Hoffmanns, auf der juristischen Catheder eine gelehrte Abhandlung, de Austregis Ordinum S. R. I. aliorumque imperii membrorum, praecipue liberae S. R. I. ciuitatis Memmingensis, die bey Tenemann auf 6 Bogen gedruckt ist.

Die deutschen Reichsstände, und andere unmittelbare Glieder des H. R. R. haben es allemal für einen besondern Vorzug, und für einen

großen Theil ihrer Freyheit gehalten, daß sie ihre Streitsachen durch selbst erwählte Richter können entscheiden lassen. Sie suchen auch auf alle mögliche Art und Weise dieses Recht beständig zu erhalten und zu behaupten, da es zumal durch viele Reichsgesetze bestätiget worden ist. Man nennet dieses Austräge. Die Ursache der Austräge ist ohnstreitig diese, weil sie der deutschen Freyheit gemäß sind, und zum andern, weil die Streitsachen durch die Austräge viel leichter uud zeitiger können ausgemacht werden, als auf eine andere Art. Zwar giebt der Kaiser Carl V. im Nürnberg. Privilegio zur Ursache an, und diese Ursache wird von unterschiedenen Rechtslehrern angenommen, es wären die Austräge denen deutschen Reichsständen um deswillen gelassen worden, damit sie mehr als eine Instanz, nämlich die zweyte Instanz der Appellation an die Reichskammer, haben möchten. Allein diese Ursache ist nicht hinlänglich, und reimet sich auch nicht mit der Gesinnung der Deutschen, die nicht so wohl darauf gesehen haben, wie sie mehrere Instanzen und Weitläuftigkeiten in den Processen haben möchten, als vielmehr, wie sie die Weitläuftigkeiten abkürzen konnten. Daher findet man in vielen Urkunden, daß sich die streitenden Partheyen, ja auch wohl Familien dahin verglichen haben, daß keine weitere Appellation wider die Austräge, Statt finden solle.

Die

Die Benennung der Austräge ist deutschen Ursprungs, und kömmt von austragen, ustragen, uztragen, her, welches eine streitige Sache nach Urtheil, und Recht, entscheiden heißt. Das Wort hat verschiedene Bedeutungen; erstlich bedeutet es das Recht, welches denen Reichsständen oder andern, durch Verträge, Gesetze, Privilegien, oder auf andere Art ist zugestanden worden, ihre streitigen Sachen, außer denen Reichsgerichten, von gewissen durch Verträge, Gesetze, oder auf andere Art bestimmte Personen zu entscheiden; alsdenn bedeutet es die Personen, welche dieses Gericht ausmachen, und endlich das Gericht selbst. Hier wird von den Austrägen in der andern Bedeutung gehandelt.

Die Austräge sind entweder gesetzmäßige oder nicht: unter diese gehören alle die, welche vermöge einer Gewohnheit, Vertrages, Verjährung, oder auf eine andere Art in Uebung gekommen sind, alle Bunds-Erb-Stamm-Haus-Familien-Austräge. Die gesetzmäßigen sind entweder durch gemeine Rechte, oder durch besondere Gesetze von den Kaisern verordnet worden. Jene werden communes, diese priuilegiati genennet. Die bedingten Austräge, werden nach der Vorschrift eines Vertrages erwählet, die Streitigkeiten abzuthun, und zwar 1. von einem ganzen ordine; und hieher gehören diejenigen, welche das churfürstliche Collegium, und die Collegia

der Grafen, durch gewisse Verträge bestimmet haben; 2. von einem gewissen oder besondern Theile desselben; 3. aber haben auch diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum besitzen, öfters dergleichen Verträge gemacht, wie die Zwistigkeiten unter ihnen sollen geendiget werden. So ist bey nahe kein Ganerbinat, keine Erbverbrüderung, oder Erbvereinigung errichtet worden, daß nicht zugleich auch bestimmt worden, wie und von wem die streitigen Angelegenheiten entschieden werden sollten; 4. findet man in der deutschen Historie viele Exempel von Familien-Austrägen; die so wohl durch Testamente, als Verträge verordnet worden sind; wovon die Austräge des durchl. Hauses Sachsen von uralten Zeiten her bekannt sind. Die Austregae legales communes sind in der Kammergerichtsordnung bestimmt, und in gewisse Classen eingetheilet. Die erste Classe begreift die geistlichen und weltlichen Churfürsten, ingleichen fürstenmäßige, wenn sie unter einander klagen. Die Prälaten, Grafen, Herren, und unmittelbare Reichsritter machen die zweyte Classe aus, wenn dieselben von denen Churfürsten, und Fürsten belanget werden. Die dritte Classe faßt die Churfürsten, Fürsten, und fürstenmäßige in sich, wenn Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Reichsritter, und unmittelbare Reichsstädte wider sie klagen. Die vierte Classe enthält die Prälaten, Grafen, Herren, und Reichsritter,

wenn

wenn sie unter einander selbst Klage erheben. Bey diesen Austrägen, wird auf die Person des Beklagten gesehen, welcher dem Reiche unmittelbar unterworfen seyn, und keinen andern Richter, als den Kaiser und die Reichskammer erkennen darf.

Ob aber die Reichsstädte gleichfalls sich der Austregarum legalium communium zu erfreuen haben, darüber ist noch ein großer Streit unter den Lehrern des Staatsrechts. Einige behaupten es, andere aber verneinen es. In der Kammergerichtsordnung werden die Austräge derselben nicht mit genennet; sondern es ist darinnen nur die Rede von denen Städten, die wider andere Fürsten u. s. f. klagen wollen, daß sie nämlich Klage in foro austregarum anstellen sollen; und daher behaupten bey nahe alle Ausleger, die Städte hätten sich der austregarum legalium communium, die in der Kammergerichtsordnung bestimmt worden, nicht zu erfreuen. Ja die Städte scheinen in ihren Schriften selbst, wiewohl ungerne, zu erkennen, daß ihnen die Austregae legales communes nicht zukommen; und daß sie in der Kammergerichtsordnung von Maximilian I. weggelassen worden sind; und sie haben sich daher öfters darüber beschweret. Was aber die andern Austräge anlangt, so ist es außer Streit, daß sie zu allen Zeiten ihre bedingten und privilegirten Austräge gehabt haben; jene haben sie

sich

sich durch Verträge und Bündnisse mit andern stipuliret; diese aber durch Privilegia von den Kaisern erlanget.

Unter den verschiedenen Wirkungen der Austräge ist dieses eine der vornehmsten, daß dadurch die Jurisdiction der Reichskammer und des Reichshofraths eingeschränket, oder suspendiret wird. Denn wenn iemand das ius austregarum hat, so kann er nirgends anders in der ersten Instanz, als bey den Austrägen, belanget werden; die Kammer hat auch nicht concurrentem iurisdictionem cum austregis. Zu einem Gerichte von Austrägen gehören eben die drey Personen, welche sonsten ein Gerichte ausmachen, nämlich, der Richter, der Kläger, und Beklagte. Die Richter sind entweder öffentliche Personen, oder Privatpersonen, welche man nicht an und für sich, sondern nach den Personen ihrer Herren betrachtet; dergleichen sind die Räthe, oder andere Personen, die zu Austrägen können gebraucht werden. Wie viel, und was für Personen die Austräge als Richter ausmachen, ingleichen die Art und Weise sie zu erwählen, der modus procedendi, u. a. d. m. alles dieses, muß aus den Verträgen, und der Kammergerichtsordnung hergeleitet werden.

Wem aber die Vollziehung eines von denen Austrägen gesprochenen Urthels zustehe, darinn

sind die Rechtslehrer nicht einig. Der Herr Verfasser hält dafür, daß denen austregis legalibus selbst die Vollstreckung des Urthels zukomme. Seine Gründe sind folgende: 1. Weil in der Kammergerichtsordnung selbst der Execution gedacht wird P. II. t. 4. §. 13. mit diesen Worten: Zum achten, so soll oder mag ein Churfürst, Fürst, oder fürstenmäßiger neun Räthe ernennen und setzen, vor deren neun die Hauptsache und Execution in erster Instanz gehört. 2. Gehöret denen Austrägen nach der Analogie des Rechts die Execution zu, weil sie Richter sind. Der andern Gründe zu geschweigen, aus welchen der Herr Verfasser darthut, daß denen Legalibus austregis die Execution zukomme. Von denen privilegirten aber führet der Herr Verfasser an, daß ihnen in denen Privilegiis die Vollstreckung überlassen werde. Was für Sachen vor das Gericht der Austräge gehören, ist unter denen Rechtslehrern nicht ausgemacht. Einige nehmen diese Sachen, andere aber nehmen jene aus. Des Herrn Verfassers Meinung gehet dahin, daß alle und iede Sachen von ihnen entschieden werden können; woferne sie nicht durch besondere Reichsgesetze davon ausgenommen worden.

Dieses ist der Inhalt des ersten Capitels von dieser gelehrten Abhandlung. Das zweyte aber handelt von den Austrägen der freyen Reichsstadt

Mem-

Memmingen. Nachdem der Herr Verfasser die andern Vorzüge und Privilegia dieser Stadt erzählet hat; so kömmt derselbe auf das Privilegium des Kaisers Friedrichs III, worinn er der Stadt Memmingen das ius austregarum ertheilet hat. Dieses Privilegium ist ganz eingerückt. Dieses Privilegium bringt mit sich, daß, wenn iemand die Stadt Memmingen, oder den Bürgemeister und Rath dieser Stadt verklagen will, die Sache mag seyn wie sie will, so soll er dieses thun bey dem Bürgermeister und Rath zu Augspurg, Ulm, Ravensburg, Biberach, oder Kempten; doch aber die Wahl haben, wo er es thun will. Diese erste Instanz der Austräge darf nicht übergangen werden. Alle Sachen gehören dahin, es betreffe an Ehr, Leib oder Gut. Die Execution thun die Austräge selbst, wie der Herr Verfasser aus den Worten des Privilegii schließet.

Uebrigens ist diese Disputation gründlich abgefaßt, und der Herr Verfasser hat in dieser Materie aus den besten Schriftstellern, und Rechtslehren das Beste, mit guter Einsicht, zusammen getragen.

Wittenberg.

Der ehemalige Director des Weissenfelsischen Gymnasii, Herr Rath Walther, welcher vor einigen Jahren von Weissenfels nach Wittenberg abge-

abgeruffen ward, hat nunmehro das ordentliche öffentliche Lehramt Moralium et Ciuilium daselbst erhalten, und bey dem Antritte desselben eine Einladungsschrift de Primis Naturae, iuris naturalis fontibus drucken lassen. Da diese Schrift mit großer Einsicht und scharfsinniger Ueberlegung geschrieben, auch über dieses eine Vorläuferin eines größern Werkes ist, und von einem ganz neuen Lehrgebäude, das der Herr Rath von dem natürlichen Rechte ehestens aufzuführen gedenket, uns fröliche Botschaft überbringet, so halten wir für billig, davon etwas ausführlichere Nachricht zu ertheilen.

Wenn wir die Wissenschaft des natürlichen Rechtes betrachten, so ist es in der That höchstens zu verwundern, daß dieselbe, da sie doch von so hocherleuchteten Köpfen und vortrefflichen Männern eifrigst getrieben, und auf das schönste ausstaffiret worden, dennoch so vieler Dunkelheit und höchst wichtigen Zweifeln annoch unterworfen ist. Ja, es sind in keiner einzigen Kunst so viele Zwistigkeiten der Lehrer und so entgegen gesetzte Meynungen, als eben in dieser, anzutreffen; daher man es billig als ein neues und unerhörtes Wunder angesehen hat, daß in Göttingen die Herren Pütter und Achenwall gemeinschaftl. übereingestimmet, und mit vereinigter Seele uns ein zweyspänniges Ius naturae geliefert haben. Ja wenn man noch in einzeln Materien nicht einig

nig wäre, das wäre zu entschuldigen; allein, zum Erstaunen! selbst im Principio, und was den Brunnqvell dieses Rechts anbetrift, kommen sehr wenige mit einander überein, und es heißt auch hier: so viel Köpfe, so viel Sinne. Selden sucht die Praecepta Noachica hervor; Velten Albert geht zurücke bis auf den Stand der Unschuld; Grotius und Pufendorf lieben die Geselligkeit; Wolf zieht alles aus dem angebohrnen Triebe sich vollkommener und glücklich zu machen; Epikur übt alle Pflichten wegen des Profits aus, und sieht überall bloß auf den Nutzen; Andere scheinen in einer einzigen Eigenschaft des Menschen, die ganze Stimme der Natur zu hören, sie suchen einen einzigen natürlichen Trieb hervor, den putzen und streichen sie auf das herrlichste heraus, und mit Hindansetzung der übrigen, erweisen sie aus einem einzigen alles. Hobbes, und neuerlichst Montesqviou in l' Esprit des Loix nehmen zum Exempel die Furcht und Schüchternheit des Menschen als den ersten Brunnqvell aller menschlichen Thaten an. Die Furcht, sagt Hobbes, bewafnet die Menschen und machet sie kriegerisch; die Furcht bringt Heerführer und Könige zu Wege. Montesqviou hingegen meinet just umgekehrt, die Furcht mache den Menschen gesellig, und erhalte den Frieden; denn wir sähen uns genöthiget stille zu leben, weil sich der Beleidigte rächen möchte. Diese Vorstellung mache uns friedfertig.

Cum-

Cumberland verfällt auf die Liebe. Es sey, spricht er, dem Menschen angebohren, seines gleichen zu lieben, und dem Nächsten Gutes zu erweisen. Die Natur habe es so eingerichtet, daß ähnliche Geschöpfe sich zusammen hielten, so wie das Feuer sich gerne mit andern Flammen vergesellschafftet, und wie das wasserreiche Meer die Flüsse an sich ziehet. Niemand ist der Sache näher getreten, als Homberg zu Bach, den man gemeiniglich für den Verfasser des Buchs, so den Namen führet: Dubia Iuris Nat. ad Generosissimum Dominum * * * Duaci 1719. zu halten pflegt. Dieser schreibt cap. 1. et 2. §. 5. daß man auf die natürlichen Triebe mehr als auf die Vernunft sehen müsse. Fast eben so glaubt Herr *Strube* dans sa recherche de l'origine et des fondemens de Droit de la nature, à Amsterd. 1732. und viel ausführlicher in der Ausgabe zu Petersburg 1740. auf der 31. bis 36sten Seite, daß man die Vernunft im Rechte der Natur gar nicht hören müsse, sondern die natürlich eingepflanzten Triebe führten uns zum Guten, ohne daß wir erst den Befehl der Vernunft erwarten dürften. Dieses ist nun ein wenig zu weit gegangen, besser also schränket unser hiesiger weit berühmter Herr Prof. Ernesti eben dieses folgender maßen ein, wenn er in Initiis doctrinae solidioris nach dem Sinne der Alten einpräget, man solle nach der Natur leben. Weitläuftiger aber, wie man auf die natürlichen Triebe ein

Ius naturae bauen solle, hat Herr D. Hommel der jüngere in seinem Proposito de nouo systemate Iuris Naturae et Gentium ex sententia veterum ICtorum concinnando, siue de Iure, quod natura omnia animalia docuit, commentatione, Lipſ. in 8. 1747. ausgeführet. Dieser hält dafür, daß zur Zeit das natürliche Recht sehr unvollkommen sey; welches daher rühre, weil man glaube, daß das Recht der Natur dictamen rectae rationis sey. Der Mensch, spricht er, sey ja nicht allein mit Vernunft, sondern auch mit einem Körper begabt. Man müsse daher nicht, wie Hobbes gethan, den Menschen wie ein bloßes Thier betrachten, aber auch nicht im Gegentheile, wie die allermeisten pflegen, bloß die Vernunft zur Gesetzgeberin machen. Der Mensch ist ein vernünftiges Thier, und also muß man das Thierische eben so wohl als die Vernunft bey Verfertigung eines natürlichen Rechtes zu Rathe ziehen. Solchem nach bringt Herr D. Hommel diejenigen ersten Triebe, so die alten Prima Naturalia, die heutigen aber Instinctus nennen, aus der Verachtung hervor, und wünschet gar sehr, daß iemand von diesen Primis Naturae ein Buch schreiben, und bey einem ieden natürlichen Triebe zugleich die natürlichen Gesetze, so daraus könnten erwiesen werden, beyfügen möchte. Es wären aber diese Prima Naturae von zweyerley Art. Einige wären die vornehmsten und gleichsam Fürsten; andere aber nur deren Kammer-

merdiener. Denn viele, welche Cicero Prima nennete, wären nicht einmal prima, sondern ex primis deriuata et prima inferiora. Wer also die natürlichen Rechte aus diesen innerlichen Trieben des Menschen herleiten wolle, müsse deren Natur und Geschlechter sorgfältig untersuchen. Allein zur Zeit wäre hier noch die größte Finsterniß, ja man wisse gar nicht, was der Mensch eigentlich sey. Socrates hat beständig gesagt, se ignorare quid homo sit, und Plato in Alcibiade auf die Frage: τί ποτ' ἔν ἐστιν ἄνθρωπος; antwortet kurz: οὐκ ἔχω λέγειν. Daher müsse man die Eigenschaften des Menschen genauer untersuchen, und dabey die größte Behutsamkeit gebrauchen, weil man leicht die Gewohnheit und Natur verwechseln könne, indem nach dem bekannten Sprichworte, die Gewohnheit billig die andere Natur genennet wird; daher sey es schwer, die filias consuetudinis von den filiabus naturae zu unterscheiden, indem beyde einander so ähnlich, wie Gold und Tombac sind. Am besten sey es also, wenn man um das Recht der Natur zu erlernen, zu den Thieren in die Schule gienge; denn die Natur zeige sich in den Thieren annoch unverfälscht, aber bey den Menschen sey die Natur durch üble Sitten, durch die Auferziehung und Gewohnheit sehr verdunkelt worden. Die Thiere wären also reine Spiegel der Natur; sie wären lebendige Gesetztafeln, in welche Gott seinen Willen denen, die darauf

Achtung geben wollten, deutlich vorgeleget habe. Zwey Jahre darauf, als unser Hr. D. Hommel dieses geschrieben hatte, fiel der nunmehr verstorbene D. Claproth in Göttingen darauf, dieses weiter auszuführen, und ein Gebäude des Rechts der Natur zu machen, in welchem die Prima naturae die Säulen und Grundstücken wären. Sein Buch führet die Ueberschrift: Grundriß des Rechts der Natur. Götting. 1749. 8. Allein es ist dieses nur ein angefangenes und annoch mangelhaftes Werk, von welchem ihn der Tod nunmehro völlig abgeruffen hat. Längstens haben wir gewünschet, daß ein scharfsinniger und gelehrter Mann eben diesen Pfad betreten, und aus denen in uns gelegten Trieben ein ganzes Recht der Natur herauswickeln mögte; Und was hätte solchem nach uns erwünschteres vor Augen kommen können, als das heldenmüthige Unternehmen des so gelehrten und überaus geschickten Herrn Rath und Professor Walthers?

Es ist nothwendig, daß vor allen Dingen, was eigentlich diese Prima sind, deutlich beschrieben werde. Nemlich wenn wir den Menschen genaut betrachten, so finden wir bey ihm einige innerliche Regungen, und gewisse heimliche Triebe, die zu allen Zeiten in allen Menschen angetroffen werden, und die keine entgegen gesetzte Tyranney der Gewohnheit, keine Auferziehung, keine Lehre und Unterdrückung iemals ändern und gänz-

lich

lich vertilgen können. Sie sind älter als die Vernunft; indem sie auch schon bey den Kindern gefunden werden, ehe sie noch den Gebrauch der Vernunft erlangen. Cicero nennt sie Prima naturalia, propensiones naturales, initia naturae, notiones communes, desideria naturae und primas appetitiones. Da es nun aber leicht geschiehet, daß die Gewohnheit zur andern Natur, wie das Sprichwort lautet, werden kan, so giebt der Herr Professor §. 19. mit sorgfältiger Behutsamkeit richtige Kennzeichen an, wie man die wahren Prima naturalia von den quasi primis der Gewohnheit unterscheiden könne? Dieses zum Voraus gesetzt, wollen wir nunmehro die Anzahl der natürlichen Triebe, aus welchen der Herr Rath Walther alle Gesetze der Natur herzuleiten suchet, kürzlich erzehlen. Es sind folgende:

1) Der überaus mächtige Trieb, daß wir uns und unser Leben auf alle mögliche Art und Weise zu erhalten trachten;

Hic facit, ut videat cum terras undique nullas,
Naufragus in mediis, brachia iactet, aquis.
Ovid.

2) Die Liebe zur Wahrheit und die angebohrne Neugierigkeit, stets etwas zu lernen und zu erfahren. Schon in den Kindern äußert sich derselbige. Wie ergötzen sie sich nicht bey Anhörung artiger Mährgen? Wie neugierig sind

sie nicht, wenn sie was fremdes sehen? Sie vergessen Essen und Trinken, wenn sie in die Comödie gehen sollen, und wie gerne erzehlen sie nicht selbsten endlich dasjenige andern wieder, was sie selbst gesehen und gehöret haben? 3) Das Vergnügen, so aus dem Anschauen der Vollkommenheit, Ordnung und Schönheit entstehet. Ein Kind, so noch keine Ueberlegung und Vernunft besitzet, ergötzet sich an einer schönen Blume, an einem künstlichen Gemählde, und an dem Wohlklange der Saiten. 4) Die Liebe der Alten gegen ihre Jungen. 5) Der Trieb, der uns in Gesellschafften zieht, und der Verdruß, so aus der Einsamkeit entsteht. Gott legte diesen Trieb in den Menschen, weil er sahe, daß es nicht gut sey, wenn der Mensch alleine wäre. 6) Humanitatis sensus, dahin gehöret die Barmherzigkeit, Leutseligkeit, Freygebigkeit. Gleichwie der Zorn ein Schmerz ist über das uns angethanene Unrecht, so ist die Erbarmung ein Schmerz, den wir empfinden, wenn andere Leute gekränket werden. Wir können nicht einmal ertragen, wenn andern Leuten, auch solchen, die uns gar nichts angehen, Unrecht geschieht. Dieses alles thut die Menschlichkeit. 7) Der Trieb nach Ehre. 8) Der Wunsch und die Hoffnung der Unsterblichkeit. 9) Das Verlangen unendlich zu werden. Nie ist ein Mensch mit dem vergnügt, was er ietzo besitzet. Wer reich ist, will noch reicher, und wer gelehrt ist, noch gelehr-

lehrter werden. Wir trachten stets nach mehrern. (Siehe Hommels Propositum I. N. p. 132.)

Aus allen diesen natürlichen Trieben zieht nunmehro der Herr Verfasser folgende erste Grundregeln aller Pflichten und des natürlichen Rechts. Als: Suche dich und deine Vollkommenheit zu erhalten. Trachte nach Wissenschaft. Bewundere die Schönheit und die Ordnung der Dinge und lebe selbst ordentlich. Erhalte die, so du erzeuget hast. Lebe gesellig und mache dich beliebt. Sey dankbar gegen Gott, und alle die, so dir Wohlthaten erweisen. Wir können leicht errathen, was hierzu die hocherleuchteten philosophischen Geister, die aus einem Brunnen alles schöpfen, und aus einem einzigen Grundsatze alles entwickeln wollen, mit verzogenem Munde sprechen dürften. Allein bereits Herr Hofrath Leyser in seinen Meditationibus ad π. Tom. I. p. 25. und weitläuftiger Christ. Gottfr. Philippi in der Disputation, welche die Ueberschrift führet: Πρῶτον Ψεῦδος circa principium Iur. Natur. haben schon im Voraus die Antwort ertheilet, daß es nicht eben nöthig sey nur ein Principium zu suchen; ja der seel. Hofrath Griebner behauptet, daß eben daher alle Ungewißheit in diesem Rechte und alle Streitigkeiten entstünden, weil man alles aus einer Quelle leiten und das große Meer so gar verschiedener Pflichten, so zu

reden, in ein Spitzglas fassen wolle. Unterdessen sollte iemand allzuhartnäckigt auf einen einzigen Grundsatz dringen, sehet, hier ist er: Folge den natürlichen Trieben auf vernünftige Weise.

Wir wollten wünschen, daß es uns erlaubt wäre, das Vorhaben des Herrn Walthers weitläuftiger zu bewundern, allein wir müssen uns erinnern, daß wir hier nur einen Auszug geben. Zudem so verspricht der Verfasser davon ein grössers Werk zu liefern. Wir wünschen, daß es keine bloße Versprechung seyn möge. Es besitzt derselbe so Einsicht als Belesenheit, und es ist kein Zweifel, daß nicht ein nach dieser Vorschrift eingerichtetes ganz neues Lehrgebäude in dem Lande der Philosophen Beyfall erhalten werde.

Leipzig.

Am 16 Jan. des itztlaufenden Jahres vertheidigte der gelehrte und fleißige Herr D. Joh. Gottfried Sammet, in dem juristischen Hörsaale eine Disputation, welche den Titel führet: Varia Iuris Ciuilis Capita, und bey Jacobäern auf 3 und einem halben Bogen gedruckt ist; der Respondent war Herr Carl Gottlob Unwürde, aus Forsta in der Lausitz.

Der Herr Verfasser hat in dieser Abhandlung sieben schwere, und größtentheils von den

Aus-

Auslegern angefochtene Stellen der Pandekten zu erläutern, und erklären gesucht. Er ist einer von denjenigen Gelehrten, welche die Lesart des Florentinischen Cod. MS. allen andern vorziehen. Daher vertheidiget er auch in diesen Stellen die Lesart desselben gegen alle Verbesserungen. Die erste Stelle ist L. 7. §. 1. D. de captiv. et postl. Proculus sagt: Et quemadmodum clientes nostros intelligimus liberos esse, etiamsi neque auctoritate, neque dignitate, neque *viri boni*, nobis praesunt: Sic eos qui maiestatem nostram comiter conseruare debent, liberos esse intelligendum, est. So hat Taurellus ediret. Allein die Ausleger halten die Worte viri boni für unrichtig: Daher hat Haloander in seiner Ausgabe dafür gesetzt: neque viribus. Hingegen hat man in einem MS. Stephani Auredani gefunden: neque iure omni. Und diese Lesart wird von den meisten Auslegern gebilliget und angenommen. Der Herr Verfasser aber hält die vulg. viri boni für richtig. Er ziehet die Worte viri boni durch eine grammatische Figur, welche man adpositionem nennt, zu clientes, und erkläret sie folgender Gestalt: Die Clienten wären frey, ob sie gleich ihren Patronis, weder auctoritate, noch dignitate, noch als Richter vorgesetzt wären. Boni viri sollen an diesem Orte Richter bedeuten. Es ist zwar an dem, man findet in den Pandekten an sehr vielen Stellen, daß der Richter bonus vir genennet wird; aber doch nies

mals für sich, und ohne Zusatz eines andern Wortes, welches anzeigt, daß dieser vir bonus der Richter sey: als z. E. viri boni arbitratu, vir bonus iudicet, u. d. g. viri bonus wird er genennet, um anzudeuten, daß er ein ehrlicher Mann seyn solle. Wo also kein Zusatz, keine determination ist, welche uns zeiget, daß der Richter gemeinet sey, kann vir bonus nicht für den Richter angenommen werden. Zu dem kann diese Erklärung auch um deswillen nicht Statt finden, weil sie dem Schlusse und der Meinung des Juristen widerspricht, und etwas falsches in sich schließet. Denn wie schließet das? Die Clienten sind frey, ob sie gleich über ihre Patronos nicht Richter sind? Was ist dieses für ein Grund? Die Clienten sind ja niemals Richter über ihre Patrone. Ferner nimmt der Herr Verfasser das Wort clientes von denen clientibus publicis an; Uns scheinet es aber mehr von den clientibus priuatis zu verstehen zu seyn. Denn auctoritas und dignitas schicket sich nur zu denen Patronis priuatorum. Unserer Meinung nach, ist die Verbesserung: iure omni, welche aus einem Codice genommen ist, und einen sehr guten Verstand hat, ohne allen Zweifel anzunehmen. Der Herr Verfasser verwirft diese Lesart um deswillen, weil man nicht zeigen könne, was unter dem iure omni, unter welches weder auctoritas noch dignitas zu rechnen sey, verstanden werden solle. Es ist freylich wahr, ius omne

begreift

begreift auch auctoritatem und dignitatem unter sich. Allein die Alten pflegen öfters zwo und mehrere species mit dem genere zu verbinden. Auf diese Art hat der Jurist auch geredet.

Die andere Stelle ist L. 40. D. de leg. II. Si duobus seruis meis eadem res legata est, et alterius serui nomine eam ad me pertinere nolo: totum ad me pertinebit, quia partem alterius seruo esset legatum. Die letzten Worte quia partem alterius seruo esset legatum haben keinen Verstand, und können nicht erkläret werden. Der Herr Verfasser hilft dieser Stelle durch Veränderung der Interpunctation, welches das gelindeste Mittel ist, eine Stelle zu verbessern, folgender Gestalt: Si duobus - nolo; totum ad me pertinebit, quia partem alterius servo? seruo d. i. agnosco, adquiro. Dieses, sagt er, sind die Worte des Consultoris. Nun folget die Antwort des Juristen: esset legatum sc. totum, welches ἀπὸ κοινοῦ wiederholet werden müßte: und es sey also so viel, als wenn es hieße: rescripsit, totum esset legatum. Wir können nicht leugnen, die neue Interpunction gefället uns: allein die Erklärung der letzten Worte esset legatum scheinet uns zu hart; ja es ist auch wider die Latinität esset legatum für esse. Sollen wir unsere Meinung sagen? so ist esset legatum ein glossema: und alsdenn müssen die vorhergehenden Worte nicht fragweise gelesen werden.

Die

Die dritte Stelle ist die bekannte Lex *Titia* 100. D. de cond. et demonstr. Der Herr Verfasser setzet diese Stelle durch seine Erklärung in ein großes Licht, und wir können ihm unsern Beyfall nicht versagen.

Viertens wird in L. 13. §. 6. D. de vsufr. das Wort legulus, aus dem Paulino ad Nicet. de Dac. V, 287. vertheidiget. Die Worte Paulini sind: Callidos auri legulos in aurum vertis.

Die fünfte Beobachtung ist über die Stelle L. 47. D. de ritu nuptiarum: über deren Latinität in Ansehung der Worte: quae se in tantum foedus deduxit, schon viel ist disputiret worden. Der Herr Verfasser hält dafür: foedus sey matrimonium: und die Worte müßten folgender Gestalt erkläret werden: quae se in tam vile matrimonium deduxit.

Allein so leicht und ungezwungen diese Auslegung scheinet, so dünkt sie uns doch selbst der Legi Iuliae et Papiae und der Meinung Pauli selbst entgegen zu seyn. Denn wenn die letzten Worte heißen: diejenige verliert die dignitatem Senatoriam, die sich in eine so niederträchtige Ehe einläßet: so folget daraus, daß iedwede Senatoris filia ohne alle Strafe habe einen libertinum heurathen dürfen. Nun aber verboth ja das Papische

pische Gesetz die Heurathen der Töchter von den Senatoren mit denen Libertinis als etwas unanständiges. Woferne aber eine Tochter eines Senatoris eine Comödiantin oder eine Hure gewesen, oder in einem iudicio publico verdammt worden war, durfte sie dergleichen Ehe schlüßen, weil sie nunmehr ohnedem infam war, und durch solche Heurath an ihrer Ehre nichts mehr verlieren konnte. Aus allen diesen Gründen halten wir dafür, die letzten Worte müssen nothwendig heißen: die sich so schändlich aufgeführet hat; daß foedus für foediras gesetzt sey; oder wenn dieses nicht angehet, daß man eine Verbesserung vornehmen müsse.

So wenig als wir die vorhergehende Erklärung gebilliget haben, so sehr sind wir mit der Erklärung der sechsten Stelle zufrieden, welche von vielen Auslegern falsch erkläret, oder als unrichtig angegriffen worden ist. Es ist L. 29. D. commun. diuid. Endlich erkläret der Herr Verfasser, was χειρέμβολον facere heiße in L. 1. §. 3. D. de naut. caup. stabul. Seine Meynung ist, χειρέμβολον sey eine Versicherung, oder ein Billet des Schiffpatrons, welches demjenigen gegeben worden, der seine Sachen aßigniret in das Schiff gebracht hatte, damit er dadurch erweisen könnte, daß seine Effecten zu Schiffe gebracht worden, der Schiffpatron aber überführet würde, daß die Sachen wirklich

lich übernommen worden. Wir müssen bekennen, daß diese Erklärung sinnreich ist, und daß dadurch alle Schwierigkeit aufgehoben wird, wodurch die Ausleger, und hauptsächlich Bynkershoek zu einer Veränderung des Textes sind bewogen worden. Wenn man diese Bedeutung des Worts χειρέμβολον aus andern Stellen darthun könnte, so wäre diese Erklärung außer allem Streit, allein man findet das Wort sonst nirgends. Und also kömmt es lediglich darauf an, daß die Bedeutung der Analogie nicht zuwider ist, und sich zum Contexte schicket.

Uebrigens hat der Herr Verfasser auch in dieser Abhandlung die Einsicht und Belesenheit gezeiget, die wir bey seinen andern Schriften wahrgenommen haben.

Aus Leiden wird uns berichtet, daß nunmehr die Ausgabe von der Paraphrasi Institutionum Iust. des Theophili bereits die Presse verlassen habe. Wir werden mit nächsten eine genauere Nachricht davon mittheilen können.

In=

Inhalt dieses andern Stücks des zweyten Bandes.

I. Gerardi Meermanni Conſpectus noui Theſauri Iuris Ciuilis et Canonici.

II. Ioh. Wunderlich de Vſu Inſcriptionum in Iure.

III. Lud. Aug. Würffel Iurisprudentia Ciuilis definitiua.

IV. Aug. Rud. Ieſ. Bünemanni Specimen Hiſtoriae Litterariae Iuris.

V. Akademiſche Abhandlungen.

1. Gebauers Diſſ. de patria poteſtate.
2. D. Hofmanns Diſſ. de Auſtregis.
3. Walthers Prog. de primis naturae.
4. D. Sammets Varia Iuris Ciuilis Capita.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bach, Johann August, 1721-1758

Unpartheyische Critick über Juristische Schriften inn- und ausserhalb Deutschland

Bd.: 2,2

Leipzig (1751)

Jur.is. 29-2,1/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740034-9
VD18 80397840-001